

**JAHRESBERICHT 2009/2010  
UND FORSCHUNGSPLAN 2011**

© IRKS

OKTOBER 2010

[WWW.IRKS.AT](http://WWW.IRKS.AT)



## JAHRESBERICHT 2009/2010 UND FORSCHUNGSPLAN 2011

<b>I. Abgeschlossene und laufende Projekte</b> . . . . .	<b>5</b>
A. Department Rechtssoziologie – Überblick 2009/2010 . . . . .	7
B. Department Rechtssoziologie – Abgeschlossene Projekte . . . . .	9
Grenzen der Rechtsdurchsetzung am Beispiel irregulärer Pflege durch Migrantinnen . . . . .	9
Dienstleistungen des IRKS für die AG verbesserte Datengrundlagen für die Kriminaljustiz – Phase II . . . . .	12
ADEL – Advocacies for Frail and incompetent Elderly in Europe: Comparative analysis of national systems and innovative approaches . . . . .	14
Restorative Justice vs. Juvenile Delinquency: The baltic states in european dimension – a comparative report . . . . .	18
Leistungskennzahlen Vereinswalterschaft . . . . .	20
C. Department Rechtssoziologie – Laufende Projekte . . . . .	21
Studie zur praktischen Anwendung und Wirksamkeit des VbVG (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz). . . . .	21
Bericht zur „Rechtsfürsorge in Österreich“ – Baustein zu einer umfassenden Justizberichterstattung . . . . .	23
Evaluation der Testimplementation des Indikators „Leistungskennzahlen für die Vereinswalterschaft“ . . . . .	28
Victims and Restorative Justice: An empirical study of the needs, experiences and position of victims within restorative justice practices . . . . .	31
Neurophysiologische Defizite als Risikofaktor: Kriminelle Karrieretäter des 21. Jahrhunderts . . . . .	32
Dienstleistungen des IRKS für die AG Verbesserte Datengrundlagen für die Kriminaljustiz – Phase III . . . . .	33
D. Department Kriminalsoziologie – Überblick 2009/2010 . . . . .	35
E. Department Kriminalsoziologie – Abgeschlossene Projekte . . . . .	37
PEUS – Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes . . . . .	37
Gefährliche Drohungen und die Schutzfunktionen der staatlichen Intervention . . . . .	46
F. Department Kriminalsoziologie – Laufende Projekte . . . . .	51
Rechtsextreme Straftaten im Kontext. Modul 1: Ein Überblick über Entwicklung, Verlauf, Erklärungsansätze und Indikatoren . . . . .	51
KEYS – Integration of learning and working in adult prisons . . . . .	54
LICOS – Learning Infrastructure for Correctional Services . . . . .	57
BIG JUDGES – The role of judges in the transition management from custody to community . . . . .	60

<b>II. Forschungspläne und eingereichte Projekte</b> . . . . .	<b>65</b>
G. Forschungsvorhaben Rechtssoziologie 2011 . . . . .	<b>67</b>
Alter, Recht und Technologie. Probleme von unterstützenden Technologien in der Altenpflege . . . . .	<b>69</b>
Leben ohne Einschränkung: Vereinfachung und Erleichterung von Notwendigkeiten Demenz-Erkrankter (LEVENDE) . . . . .	<b>70</b>
Neuro-Law ahead? Observations at the intersection of the neurosciences, the media and criminal policy . . . . .	<b>72</b>
Addiction – Labelling Internet usage among Children in Europe (ALICE) . . . . .	<b>74</b>
Strategien zur holistischen Sicherheit in Justizgebäuden . . . . .	<b>75</b>
Das Volk hat an der Rechtssprechung mitzuwirken. Die Rolle von Laienrichtern . . . . .	<b>77</b>
Improving safety culture in public transportation . . . . .	<b>78</b>
„Gefährder“ – Täter ohne Tat . . . . .	<b>80</b>
H. Forschungsvorhaben Kriminalsoziologie 2011 . . . . .	<b>81</b>
Dokumentation und Kommentierung polizeirelevanter Forschung in Österreich 2008 – 2010 . . . . .	<b>82</b>
Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument . . . . .	<b>84</b>
<b>III. Tagungen, Vorträge, Ausbildungs- und redaktionelle Tätigkeiten</b> . . . . .	<b>87</b>
Organisation und Durchführung von Veranstaltungen . . . . .	<b>89</b>
Teilnahme an und Vorträge bei Tagungen . . . . .	<b>90</b>
Mitwirkung an Komitees, Arbeitskreisen . . . . .	<b>94</b>
Ausbildungstätigkeiten . . . . .	<b>95</b>
Redaktionelle- und Herausgebertätigkeit . . . . .	<b>96</b>
Liste der Veröffentlichungen . . . . .	<b>97</b>

## **I. ABGESCHLOSSENE UND LAUFENDE PROJEKTE**



## **A. DEPARTMENT RECHTSSOZIOLOGIE – ÜBERBLICK 2009/2010**

Im Jahr 2010 endeten eine Reihe von Projekten, die wie bereits im Vorjahr einen Schwerpunkt im Bereich der rechtlichen Fürsorge und Betreuung haben. Zugleich sind einige Veränderungen und Schwerpunktverschiebungen zu vermelden. Im Bereich der Forschungen zur rechtlichen Fürsorge hat der Bereich „Qualitätssicherungsmaßnahmen der Justiz“ an Bedeutung gewonnen, was nicht zuletzt der den öffentlichen Haushalten auferlegten fiskalischen Disziplin geschuldet ist. Damit ist zugleich ein neuer Typus von Projekten entstanden: lag ein Schwerpunkt bisher auf Forschungen, die Gesetzesvorhaben evaluiert haben, so haben wir jetzt zum ersten Mal ein Projekt übernommen, in dessen Rahmen es um die Entwicklung eines Leistungsindikators im Bereich der Rechtsfürsorge (und im weiteren Verlauf um dessen praktische Implementation und Evaluation) geht.

Ferner haben wir weiterhin versucht, die Basis der Forschungsförderung für unsere Projekte zu erweitern, d. h. zum einen stärker uns in internationalen Netzwerken zu engagieren und zum anderen neue Finanzierungsquellen zu erschließen. Dahinter steht die Überlegung, dass es langfristig auch im Angesicht der sich verändernden Forschungsförderungslandschaft sowie der anstehenden personellen Änderungen im IRKS unumgänglich ist, eine breitere Basis für die Finanzierung des Instituts zu finden. Wir haben daher begonnen, eine möglichst große Zahl von Anträgen bei unterschiedlichsten Fördergebern einzureichen im vollen Bewusstsein, dass bei einer zunehmend sinkenden Förderquote nur ein Teil dieser Anträge auch zu finanzierten Projekten führen wird. Näheres dazu findet sich im Abschnitt über Forschungspläne und eingereichte Projekte in diesem Bericht. Wir wollen mittelfristig dahin kommen, dass wir eine Anzahl von Themen in Bearbeitung haben, zur gleichen Zeit mehrere Forschungsanträge parallel vorbereiten, eine entsprechende Anzahl von Anträgen in Begutachtung ist und – so bleibt zu hoffen – eine ausreichend große Zahl von bewilligten Anträgen zur Finanzierung der eigentlichen Forschungsarbeit beiträgt. Zunächst jedoch kurz eine Darstellung der abgeschlossenen und laufenden Projekte des Departments Rechtssoziologie.

Neben den internationalen bzw. bei nationalen Förderorganisationen eingereichten Projekten bearbeitete das Department wie immer traditionell eine Reihe von Forschungsprojekten, die aus der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz entstanden sind. Schwerpunkte ergaben sich hier in mehreren Feldern: ein Projekt, das, modular aufgebaut, sich aus mehreren einzeln zu bearbeitenden Teilaufgaben zusammensetzt, beschäftigt sich mit den Datengrundlagen der Jus-

tizberichterstattung. Wie lässt sich die vielschichtige Tätigkeit der Justiz auf der Grundlage der sehr umfangreichen Datenbestände, die dort anfallen, sinnvoll und aussagekräftig erfassen und welche Daten und Formate bieten sich an, um hier die unterschiedlichen Öffentlichkeiten mit nützlicher Information zu versorgen.

Eng verknüpft mit diesem Projekt ist ein weiteres, ebenfalls aus den Mitteln des Bundesministeriums für Justiz gefördertes Forschungsvorhaben, bei dem modellhaft ein Justizbericht zum Themenbereich Rechtsfürsorge erarbeitet werden soll. Ein weiteres Projekt analysiert die Wirkung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG). Hier geht es zum einen um die Wirkung dieses Gesetzes im engeren Sinne, aber auch um die grundlegendere Frage nach den Möglichkeiten der Steuerung wirtschaftlicher Prozesse mit den Mitteln des Rechts und speziell des Strafrechts.

Last not least bearbeiten wir im Anschluss an die Entwicklung eines Leistungsindikators für die Tätigkeit der Vereinsanwaltschaft ein Projekt, das die testweise Implementation dieses Instruments zur differenzierten Erfassung der durch die Sachwaltervereine erbrachten Leistungen wissenschaftlich begleitet.

## **B. DEPARTMENT RECHTSSOZIOLOGIE – ABGESCHLOSSENE PROJEKTE**

Eine Reihe von Forschungsprojekten wurde im Jahr 2010 erfolgreich abgeschlossen. Einige dieser Projekte fanden eine Fortsetzung in neuen Projektanträgen. Die ausführliche Darstellung der abgeschlossenen Projekte findet sich in den Jahresberichten der vergangenen Jahre. Daher werden sie hier nur mehr kurz aufgeführt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Projekte.

### **GRENZEN DER RECHTSDURCHSETZUNG AM BEISPIEL IRREGULÄRER PFLEGE DURCH MIGRANTINNEN**

Projekt finanziert vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank

Projektleitung: Arno Pilgram

Projektdurchführung: Andrea Kretschmann

Projektlaufzeit: April 2008 – März 2010

Die Gewährleistung der Pflege und Betreuung von älteren und/oder kranken Menschen wird in westlichen Gesellschaften zunehmend als gesellschaftliches Problem verstanden, so auch in Österreich. Immer mehr Pflege benötigende ältere Menschen gibt es, immer mehr sind in Zukunft im Verhältnis zur Gesamtgesellschaft zu erwarten, immer länger wird die tatsächliche Pflegezeit, die pro Person in Anspruch genommen wird. Wer nicht auf institutionelle Pflege in Heimen zurückgreifen kann oder will, für den oder die stellt die häusliche Pflege derzeit die einzige Alternative dar. Haushalte nicht nur aus gehobenen, sondern auch aus mittleren Schichten lassen die reproduktive, affektive Arbeit zunehmend von einer dritten Person auf bezahlter Basis verrichten. Vor allem bei einem intensiveren Pflege- und Betreuungsbedarf von bis zu 24 Stunden täglich wird in Österreich seit Mitte der 90er Jahre vermehrt auf das Angebot von Pflegerarbeiterinnen aus den „neueren“ EU-Beitrittsländern, vorrangig aus der Slowakei, zurückgegriffen. Die neuen Care-Ökonomien stützen sich auf eine vergeschlechtlichte, ethnifizierte und – vor dem Hintergrund einer restriktiven Ausländerbeschäftigungspolitik – bis vor kurzem rechtlich fast ausschließlich irreguläre Form der Arbeitsteilung.

Die weithin verborgen geleistete, irreguläre 24-Stunden-Pflege und Betreuung wurde jedoch ab 2006 im Zuge einer öffentlichen Pflegedebatte sichtbar und schließlich für Migrantinnen aus den neuen EU-Beitrittsländern durch eine nationale Gesetzgebung eingefasst. Der zwischen 2006 und 2008 stattfindende Prozess der Verrechtlichung der transnationalen Careökonomien ist Thema des rechtssoziologischen Forschungsprojekts.

Die Frage nach den Mechanismen und Organisationsstrukturen informeller Pflege- und Betreuungsökonomien sowie der darin enthaltenen Gestaltungsspielräume für Transmigrantinnen, Angehörige von Gepflegten und BetreiberInnen von Vermittlungsagenturen bildete den Ausgangspunkt der Untersuchung. Von dort aus wurde reflektiert, ob, inwiefern und auf welche Weise die reguläre Form der 24-Stunden-Pflege, die so genannte „Betreuung“, von den befragten Angehörigen und Pflegerarbeiterinnen gewählt bzw. umgangen oder unterlaufen wird.

Die Methodik der Studie war qualitativer Art und konzentrierte sich auf die Auswertung der mit allen Beteiligtegruppen geführten Interviews unter Verwendung der Grounded Theory. Untersucht wurden Pflege- und Betreuungsverhältnisse, in denen slowakische Frauen in Privathaushalten in Österreich tätig sind. Insgesamt wurden 40 Interviews mit HausärztInnen, Pflegerarbeiterinnen, Angehörigen Gepflegter und BetreiberInnen von Vermittlungsagenturen geführt.

## **Ergebnisse**

Die interviewten Pflegerarbeiterinnen und Angehörigen der Gepflegten tendierten überwiegend zu einer Verrechtlichung des Arbeits- bzw. Careverhältnisses. Alle Anmeldungen betrafen das selbständige Gewerbe. Die irregulären Pflegearbeitsverhältnisse sind damit überwiegend in atypische Beschäftigungsverhältnisse transferiert worden.

Die in der nationalen Rechtsreform enthaltene Gleichsetzung von nationalem Territorium mit dem zu regierenden Sozialen führt dabei jedoch zum systematischen Herausfallen der in zwei nationalen Räumen gleichzeitig lebenden Pflegerarbeiterinnen aus den rechtlichen Regelungen. Indem arbeits- und sozialrechtliche Regelungen für transnationale Phänomene in einem nationalräumlichen Containerdenkmodell verfangen bleiben, bleiben Pflegerarbeiterinnen de facto in ihren sozialen Rechten beschnitten. Diese scheinbar unintendierte Form der Exklusivität des nationalen Rechts ist als eine spezifische Form des Ausschlusses vor dem Hintergrund der Nicht-Zugehörigkeit zu einem Rechtsraum bzw. dem Verwiesensein auf einen anderen Rechtsraum zu benennen.

Der Arbeitsplatz Privathaushalt bleibt vor dem Hintergrund eines nur geringen Zugewinns an sozialen Rechten deshalb auch in seiner verrechtlichten Form weiterhin ein informell kontrollierter Raum. In der als privat konstruierten häuslichen Sphäre bleiben unter der einschließenden Ausschließung der Pflegearbeiterinnen in den ‚Familienverband‘ weiterhin kollektive Normen gegenüber gesetzlich definierten Anspruchsrechten dominant. Die Verrechtlichung häuslicher 24-Stunden-Carearbeit von Transmigrantinnen bringt deshalb nicht ohne weiteres Veränderungen der Arbeits- und Lebensverhältnisse von Angehörigen und in einem noch geringeren Maße der Pflegearbeiterinnen mit sich. Unter Ausblendung der transnationalen sozialen Wirklichkeiten reifiziert die neue Gesetzeslage qua Formalität damit eine Sphäre des Informellen, welche durch ethnisierte, gegenderte und anderweitig machtasymmetrische Beziehungen strukturiert bleibt.

Insofern hat die neue Rechtsentwicklung zwar in einem gewissen Maße einen größeren Schutz und eine größere Teilhabe durch den Zugewinn an Rechten bereitgestellt, gleichzeitig aber auch zur „Versteinerung“ sozialer Ungleichheiten beigetragen. Zwar hat die Rechtsreform der 24-Stunden-Pflegearbeit zu einer erstmaligen ausländerbeschäftigungsrechtlichen Anerkennung derjenigen Migrantinnen, die in Österreich als Pflegearbeiterinnen arbeiten, geführt. Der offene Zugang zu alternativen, weniger deregulierten Beschäftigungen, beispielsweise in der (institutionellen) Pflege in Österreich, bleibt ihnen jedoch weiterhin verwehrt. Die mit der Rechtsreform vorgenommene Liberalisierung der Ausländerbeschäftigungspolitik muss insofern in erster Linie als Instrument einer postwohlfahrtsstaatlichen Ausgestaltung der Pflegeversorgung betrachtet werden, das auf einem durch abgestufte Arbeitsmarktbeschränkungen hervorgerufenen „labor supply system“ aufbaut.

## **DIENSTLEISTUNGEN DES IRKS FÜR DIE AG VERBESSERTE DATENGRUNDLAGEN FÜR DIE KRIMINALJUSTIZ – PHASE II**

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektleitung: Arno Pilgram

Projektmitarbeit: Alexander Neumann

Projektlaufzeit: Juli 2008 bis Juli 2010

In der 2. Phase des Projekts Dienstleistungen für die „AG Verbesserte Datengrundlagen für die Kriminaljustiz“ des BMJ wurden seitens des IRKS Unterstützungsleistungen in zwei Schwerpunktbereichen erbracht,

- der Re-Etablierung der Wiederverurteilungsstatistik (WVS) und
- der Verbesserung der Einstellungs- und Diversionsstatistik.

Hinsichtlich der Re-Etablierung der Wiederverurteilungsstatistik, der Mitwirkung bei der Neu-Konzeption, Umsetzung und Veröffentlichung im Rahmen der Gerichtlichen Kriminalstatistik, des Statistischen Jahrbuchs, im Sicherheitsbericht (für die Jahre 2008 und 2009) sowie in wissenschaftlichen Medien sei auf den Projektzwischenbericht im letzten Jahresbericht verwiesen.

Im Berichtszeitraum wurde insbesondere an der Auswertung der in einer Untergruppe der „AG Verbesserte Datengrundlagen für die Kriminaljustiz“ bis zur Erstellung eines Pflichtenheftes entwickelten neuen Einstellungs- und Diversionsstatistik gearbeitet. Diese nunmehr unter dem Titel „Justizstatistik Strafsachen“ firmierende Statistik bietet die Möglichkeit, die justizielle Erledigung von Strafsachen integriert, d. h. einheitlich und synoptisch über das gesamte staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Entscheidungsrepertoire hinweg abzubilden – und dies nicht nur „geschäftsstatistisch“, sondern vor allem „kriminalstatistisch“ (d. h. personenbezogen und nach Personenkategorien differenziert) abzubilden. (Eine deliktsspezifische Abbildung bleibt späteren Phasen des Projekts vorbehalten.)

Die neue „Justizstatistik Strafsachen“ wurde vom BRZ erstmals für das Jahr 2009 erstellt und konnte für den Sicherheitsbericht 2009 genutzt werden, für den das BMJ nun erstmals einen eigenen Band präsentiert. Dessen systematischere Gliederung unterscheidet sich von früheren Berichten und geht auf ein Konzept des IRKS zurück. Alle Kapitel in diesem Bericht, welche die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie die sozialen Dienstleistungen von NEUSTART bei Vollziehung von Diversions- und ambulanten Sanktionsmaßnahmen betreffen, wurden durch die Projektmitarbeiter des IRKS verfasst. Es handelt sich um

die Abschnitte 1.2 (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen), 2.1 (Verurteilungen. Die Entwicklung nach Personengruppen), 2.2.1 (Verurteilungen. Die Entwicklung nach Deliktgruppen. Überblick), 2.3.1 (Verurteilungen nach Personen- und Deliktgruppen. Überblick) und 3 (Reaktionen und Sanktionen). Diese Abschnitte stellen sogenannte „Pilotkapitel“ auch für die künftige Justizberichterstattung dar.

## ADEL – ADVOCACIES FOR FRAIL AND INCOMPETENT ELDERLY IN EUROPE: COMPARATIVE ANALYSIS OF NATIONAL SYSTEMS AND INNOVATIVE APPROACHES

Projekt in Kooperation mit dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (Köln) sowie dem Danish Institute of Governmental Research (Kopenhagen), dem Cabinet d'Estudis Socialis (Barcelona) und der Palacky Universität (Olomouc) als weitere Sozialforschungsinstitute einerseits und Rechtsexperten der juristischen Fakultäten der Universitäten Göttingen, Kopenhagen und Innsbruck sowie der Rechtsanwaltskanzlei Vidal & Cànovas andererseits

Projektfinanzierung durch die VW-Stiftung

Projektleitung Österreich: Arno Pilgram

Projektmitarbeit: Walter Fuchs

Projektlaufzeit: Oktober 2008 bis September 2010

### Gesellschaftliche Relevanz des Projekts

Im Zuge der demografischen Entwicklung wächst in den meisten europäischen Ländern der relative Anteil der älteren Bevölkerung. Diese Alterung der Gesellschaft wird primär unter dem Aspekt der Belastung der Pensionssysteme sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung thematisiert. Nicht weniger bedeutsam ist aber die Frage der Partizipation älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben (z. B. Zugang zu Ressourcen und sozialer Sicherung) und der Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Mit der steigenden Zahl älterer Menschen wird auch eine Zunahme von Menschen erwartet, die aufgrund psychischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen besonderer Unterstützung und rechtlicher Vertretung bedürfen. Bereits in den vergangenen Jahren sind die Zahlen der angeordneten Sachwalterschaften in Österreich oder der rechtlichen Betreuungen in Deutschland kontinuierlich angestiegen, begleitet von einer dramatischen Entwicklung der dafür anfallenden Kosten. Neben der demografischen Entwicklung wird dieser Anstieg auch durch gesellschaftliche Veränderungen (Familienstrukturen, Verrechtlichung ...) bewirkt.

Gesellschaften verfügen über verschiedene Einrichtungen der „Advokatur“ für ältere Menschen, die den Schutz von Persönlichkeitsrechten und gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten sicherstellen und sie als Kunden oder zumindest Anspruchsberechtigte schützen sollen, insbesondere die *Betreuung* (deutscher Terminus) oder *Sachwalterschaft* (österreichischer Terminus) sowie Einrichtungen der Patientenanwaltschaft, Heimbewohnervertreter, Ombudsleute etc. Die

steigenden quantitativen und mitunter auch qualitativen Anforderungen steigern aber auch den Druck auf diese Einrichtungen und führen teilweise zu deren Überforderung.

## Untersuchungsziele und Fragestellungen

Vor diesem Hintergrund wurden in diesem Projekt unterschiedliche Ansätze zur Bewältigung des steigenden Betreuungsbedarfs in ausgewählten Ländern der Europäischen Union untersucht. Die Auswahl der Staaten folgte neben pragmatischen auch theoretischen Gründen: So ist – in Anlehnung an die Typologie der “Worlds of Welfare”-Forschung (Esping-Andersen) mit *Dänemark* ein „skandinavisch-sozialdemokratisches“ Land (mit einem besonderen Pflegesystem) vertreten, während *Spanien* dem „südeuropäisch-familiären“ Typus entspricht. *Österreich* und *Deutschland* weisen als „korporatistisch-konservative“ Staaten – mit einer stark auf Dogmatik und Kodifizierung bauenden Privatrechtstradition – nach dem „Prinzip der minimalen Fallkontrastierung“ zahlreiche Gemeinsamkeiten, aber gerade deshalb auch interessante Unterschiede auf. Die *Tschechische Republik* als „transitorisches“ Land ist schließlich mit einem gemeinhin als veraltet angesehenen Rechtsvertretungsregime konfrontiert. Angestrebt wird eine über den reinen Vergleich von Rechtssystemen und Eckdaten der Bevölkerungsentwicklung hinausgehende Forschungskooperation, die einerseits die gesellschaftlichen Entwicklungen mit einbezieht und andererseits auch der Handhabung des Rechtes besondere empirische Aufmerksamkeit schenkt. Wie werden die Probleme mit rechtlichen Mitteln erfasst, und wie werden die rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen?

## Fragestellungen des Projekts

### (a) *Deskription der Rechtssysteme*

- Welche Rechtssysteme der ‚Advokatur‘ für ältere Menschen gibt es in verschiedenen europäischen Ländern?
- Wie haben sich die nationalen Rechtssysteme historisch entwickelt, und welche spezifischen Perspektiven bzw. nationalen Besonderheiten haben diese Entwicklung geprägt?
- Durch welche Unterschiede zeichnen sich die Systeme aus in Hinblick auf die Abgrenzung des Regelungsbereichs, die Organisation der Betreuung und die anvisierten Alternativen?

### (b) *Empirische Realität der Betreuung*

- Wie werden die jeweiligen Rechte angewendet und umgesetzt?
- Wie stellt sich die Situation anhand der verfügbaren statistischen Daten dar?

- Welche Daten zur statistischen Entwicklung der Betreuung (Zahl der Betreuungen, Ausgaben für Betreuungen, Anteile beruflich und ehrenamtlich geführter Betreuungen etc.) erlauben einen internationalen Vergleich?
- Wie werden die vorhandenen Systeme finanziert und wie gestaltet sich die Kostenentwicklung?

*(c) Alternative Konzepte*

- Welche Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder ähnlicher Alternativen) gibt es in den Ländern?
- Welche Möglichkeiten der gesetzlichen Vorsorge für Betreuung/Vertretungshandlungen durch Angehörige oder durch Institutionen existieren?
- Gibt es Hinweise darauf, ob auf diesem Wege traditionelle Betreuungsformen vermieden werden können?

*(d) Problemwahrnehmung und Kapazität zur Problemlösung*

- Inwieweit sind die Rechts- und Organisationssysteme darauf vorbereitet, den gegenwärtigen und insbesondere künftig zu erwartenden demografischen Entwicklungen und den damit verbundenen Veränderungen und Anforderungen zu begegnen?

## Projektschritte und -ergebnisse

Im Forschungsbericht des Vorjahres wurde über drei Projekttreffen und deren Gegenstand sowie über die 1. Internationale Projektkonferenz in Berlin im September 2009 berichtet. Seither fanden zwei weitere Projekttreffen in Prag (März 2010) und Barcelona (Juni 2010) statt.

Beim 4. Projekttreffen in Prag wurden die aktuellen, die rechtlichen Betreuungs- und Stellvertretungssysteme betreffenden Reformdebatten in den beteiligten Staaten behandelt. Auf der Grundlage von Dokumentenanalysen zu Rechtsreformen und Experteninterviews wurde die jeweilige nationale Problemwahrnehmung und wurden Vorstellungen hinsichtlich adäquater Alternativen zu "guardianship" verglichen.

Das 5. Projekttreffen in Barcelona beschäftigte sich mit Zukunftsszenarien für die rechtlichen Betreuungs- und Stellvertretungssysteme unter Beachtung statistisch-demographischer Prognosen wie politischer Verhältnisse. Zudem wurde die Relevanz internationaler Rechtsentwicklung und Konventionen für nationale Entwicklungen erörtert.

Bei der öffentlichen internationalen Projektabschlusskonferenz in Berlin im September 2010 wurden die Ergebnisse des Projekts im Überblick dargestellt. Von den Projektmitarbeitern aus dem IRKS wurden zwei Schlüsselreferate gehalten (Walter Fuchs: "Systems of Advocacies in a Comparative Perspective – Similarities and Differences"; Arno Pilgram: "Future Scenarios – Results from ADEL").

An der Panel Discussion “Rethinking guardianship” nahm als österreichischer Experte Reinhard Kreissl teil.

Die Ergebnisse wurden ferner im Rahmen der Konferenz „Perspektiven des Alterns“ des Zentrums für Alterskulturen und der Volkswagenstiftung am 22. 10. 2010 in Bonn vorgestellt. An der Publikation eines umfassenden Projektberichts wird gearbeitet.

## RESTORATIVE JUSTICE VS. JUVENILE DELINQUENCY: THE BALTIC STATES IN EUROPEAN DIMENSION – A COMPARATIVE REPORT

Projekt im Auftrag des European Forum for Restorative Justice im Rahmen eines Forschungsverbunds, finanziert durch die Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms "Criminal Justice" und dem Programm "Europe for Citizens" der Europäischen Kommission. Gesamtleitung des Projekts: Prof. Dr. Ivo Aertsen, Katholische Universität Leuven. Projektleitung am IRKS: Arno Pilgram, Projektmitarbeit: Christa Pelikan

Dieser Subauftrag des European Forum for Restorative Justice sollte eine vergleichende Analyse des Stellenwerts der Restorative Justice im Bereich der Jugendkriminalität in den drei Baltischen Staaten liefern. Die Grundlagen dafür bildeten entsprechende Länderberichte, die in Litauen, Lettland und Estland von lokalen juristischen ExpertInnen ausgearbeitet worden waren.

The orientation toward pushing back punishment and promoting its place as the ultima ratio reaction is as important as its participatory element, the involvement and the active participation of those affected by the wrongdoing that stands at the beginning – or is the instigator of the state reaction, the reaction of the CJS. This begs the question to what extent those elements have come to be realised in the Baltic states. As regards the 'reparative element' it seems to be quite difficult to make a decisive stance on the idea that reactions that refrain from meting out punishment and are only geared toward restoring the damage done to the victim are sufficient and able to convey the message that what has happened ought not have happened, in other words: accomplish the function of a confirmation of the norm. Looking at the language of the numbers as they portray the criminal policy and the application of different sanctions compared to other European countries, there is still quite some reliance on deprivation of liberty, although it has declined considerably in the course of the last 3 to 5 years. 'Mediation' is perceived predominantly as reconciliation, i.e. bringing the victim in and assisting in the process of such a reconciliation.

Difficulties seem also to exist with regard to the participatory element. The notion of an imposition of restorative methods prevails in the legal texts, albeit it is mentioned that these measures afford the consent of the victim.

A special feature is the way 'diversionary measures' are placed within the CJS of the Baltic states. The construction of the release from criminal responsibility can be found most pronounced in Lithuania and also in Latvia, albeit less

so in Estonia; there the legal provisions resemble more closely the provisions pertaining to diversion. This release from criminal responsibility is by and large understood as 'release from punishment'. It has proved difficult to make the concept understood within the professional legal discourse. Partly, 'release from criminal responsibility' was seen as negating (or nullifying) the offence. Confusion might ensue from this concept when using it in a comparative European context. Usually, and quite explicitly so in the Recommendation of the Council of Europe 'On Mediation in Penal Matters' (Rec. No. R 19 (99)) the acceptance of responsibility for the facts having happened on the side of the suspect is stated as a precondition for starting mediation!

There is a somewhat puzzling tendency to have alternative or reformatory measures both as a precondition of release from criminal responsibility and as a consequence of this very 'release'. This seems to be one of the examples of a feeble, or not yet fully achieved clear systematic structure of the whole edifice of juvenile justice. But it can also be perceived as an attempt at opening a scale of opportunities to apply those alternative measures, of which VOM is an important 'ingredient'.

The state of affairs regarding RJ in the Baltic countries has to do with the enormous and far-reaching changes that have happened since 1990 – and even more accelerated during the last 7 to 8 years. There is, for sure, the legacy of the past that still bears on the structure and the instruments that come to be used in this part of the world. But there is – more important, the effort to join the European states, to integrate the international instruments and to stand in the ranks of the progressive states. These efforts merit recognition, moreover: admiration.

By and large, one can say that today the Baltic countries are up to the mark of other European countries. This holds most visibly – and most easy to assess – regarding the age limits; there I could contend that in all three of these countries the 'Central European' age boundaries of having criminal responsibility started at 14 and the special status of juvenile reaching until the age of 18 are complied with.

It seems that these countries have still some way to go to infuse the child and youth welfare system as well as the juvenile justice system with the spirit of voluntariness, of cooperation and of participation. On the other hand, no severe back swing can be discerned in this part of Europe and many highly dedicated professionals as well as representatives of different agencies seem to be willing and competent to carry forward the case of RJ and through that a more humane way of dealing with crime.

## LEISTUNGSKENNZAHLEN VEREINSSACHWALTERSCHAFT

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektleitung Reinhard Kreissl

Projektmitarbeit: Arno Pilgram und Alexander Neumann

Auf die ausführliche Beschreibung des Projekts im Jahresbericht 2008/2009 darf hier verwiesen werden. Der Abschlussbericht dieses Projekts bildete die Grundlage für ein Anschlussprojekt, bei dem der umfassende Einsatz des als Prototyp entwickelten Leistungsindikators über einen Zeitraum von zwei Quartalen wissenschaftlich begleitet werden soll. Die Darstellung dieses Projektes findet sich bei den laufenden Projekten.

## **C. DEPARTMENT RECHTSSOZIOLOGIE – LAUFENDE PROJEKTE**

### **STUDIE ZUR PRAKTISCHEN ANWENDUNG UND WIRKSAMKEIT DES VBVG (VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ)**

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektleitung: Arno Pilgram, Reihard Kreissl

Mitarbeit: Walter Fuchs, Wolfgang Stangl

Laufzeit: März 2010 bis Februar 2011

#### **Untersuchungsziele**

Mit einer EntschlieÙung des Nationalrats aus dem Jahr 2005 (E 138-NR/XXII. GP) wurde dem/der BundesministerIn für Justiz ein doppelter Auftrag erteilt, zum einen den Umfang der Anwendung des VbVG festzustellen, zum anderen die Wirksamkeit des gesetzlichen Instrumentariums zu bewerten.

Bei der ersten Frage des Anwendungsumfanges sind dabei die absoluten Zahlen der diversionellen und urteilsförmigen Erledigungen, aber auch deren Relation zum Anwendungspotenzial zu bestimmen. Die Untersuchung des Anwendungspotenzials und des Nicht-Anwendungsbereichs des VbVG ist keine geringe Herausforderung für eine Evaluationsstudie. Hinsichtlich der zweiten Frage, der Wirksamkeitsprüfung, wären die Konsequenzen der abgeschlossenen Verfahren für die Beteiligten und deren weitere Handlungspraxis zu bewerten ebenso wie die präventiven Effekte des Gesetzes auf das Vorgehen von Verbänden bzw. Unternehmen.

Das Projektvorhaben wurde im letzten Jahresbericht ausführlich dargestellt. Im Zuge der Verhandlungen mit dem Projektauftraggeber wurde gegenüber dem Exposé eine stärkere Schwerpunktsetzung bei den generalpräventiven und Nebenwirkungen des Gesetzes auf Unternehmenskulturen vereinbart, wohingegen – nicht zuletzt der beschränkten Anwendung, aber auch forschungstechnischer Gründe wegen – der „spezialpräventive“ Wirkungsaspekt zurückgestellt wurde. In Bezug auf die Analyse der praktischen Handhabung des Gesetzes durch Justizorgane wurde der qualitativen Erforschung der Handlungsmotive der Strafverfolgungsbehörden ein stärkerer Vorrang gegenüber der quantifizierenden Auswertung der elektronischen Verfahrensregister der Justiz eingeräumt.

#### **Untersuchungsschritte und -methoden**

1/ (Experten-)Befragung von Rechts- und Wirtschaftsdienstleistern nach der Nachfrage und der Verbreitung von Rechtsinformation zum VbVG.

- 2/ Befragung von Rechtsadressaten, d. h. von Funktionsträgern in Verbänden/ Unternehmen dreier ausgewählter Branchen mit erhöhtem Risiko (Transportwirtschaft, Abfallwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft) und unterschiedlicher Größe nach Information über das VbVG und über praktische Konsequenzen in der Unternehmensführung.
- 3/ Quantitative und qualitative Auswertung einer Stichprobe von Tagebüchern der StA sowie von Gerichtsakten zu (VJ-dokumentierten) Fällen beendeter Verfahren, in denen das VbVG zur Anwendung kam.
- 4/ Interviews mit Staatsanwälten über konkrete Anwendungsfälle des VbVG sowie über ausgewählte Fälle von Verfahren wegen vergleichbarer Straftaten im beruflichen Kontext, in denen von einer Verbandsverfolgung Abstand genommen wurde, d. h. Interviews über die Ausübung des gesetzlich eingeräumten großen Verfolgungsermessens und die theoretischen und pragmatischen Begründungen dafür.

Arbeitsschritt 1 ist abgeschlossen, 2 wird durchgeführt, 3 und 4 werden derzeit vorbereitet.

## **BERICHT ZUR „RECHTSFÜRSORGE IN ÖSTERREICH“ – BAUSTEIN ZU EINER UMFASSENDEN JUSTIZBERICHTERSTATTUNG**

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektleitung: Arno Pilgram

Mitarbeit: Gerhard Hanak, Reinhard Kreissl, Alexander Neumann, Christa Pelikan

Laufzeit: März 2010 bis Feber 2011

### **Zur Situation der Justizberichterstattung und zum Stellenwert eines „Rechtsfürsorgeberichts“ für die Darstellung der Justiz**

In großen Teilen der öffentlichen Verwaltung ist mittlerweile eine mehr oder weniger regelmäßige und standardisierte Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit zum Usus geworden. Zum Teil gibt es dafür gesetzliche oder parlamentarische Auftragsgrundlagen, zum Teil beruhen Berichte auf politischen Initiativen zur Lagebeurteilung, Leistungsschau, Bedarfsfeststellung und Handlungsbegründung.

Eine Darstellung und Rechenschaft der Justiz in Form systematischer Justizberichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit existiert in Österreich nur im Ansatz. Am längsten eingeführt und bekannt ist die Beteiligung des BMJ an der Erstellung des jährlichen Sicherheitsberichts der Bundesregierung. Dieser wird jedoch in der Öffentlichkeit nicht eigentlich als Justizbericht wahrgenommen, sondern als Anhang zum Bericht des Innenressorts über die Kriminalitäts- und Sicherheitsverhältnisse im Lande.

Der besondere Bereich der Rechtsfürsorge kann ein erster Baustein für einen Justiz- bzw. Rechtspflegebericht neuer Art sein. Dazu prädestiniert ihn

- die Signifikanz von Rechtsfürsorgeleistungen für ein sozialstaatlich verfasstes Rechtssystem,
- das Interesse der Gesellschaft bzw. der rechtsuchenden Bürger an einer niedrighschwelligen und Chancengleichheit eröffnenden Justiz,
- aber auch die (wenigstens in Teilbereichen) relativ günstige Datenlage.

„Rechtsfürsorge“ ist sowohl von faktischer, wie auch von großer symbolischer Bedeutung für die Rechtspflege. „Rechtsfürsorge“ steht anders als die Rechtsprechung selbst nicht für die hoheitliche Seite der Justiz, sondern symbolisiert im besonderen Maß die Kunden- und Service-, die soziale und Grundrechtsorientierung der Justiz.

## Elemente der „Rechtsfürsorge“ in Österreich, Gegenstandsbereich eines „Justizberichts Rechtsfürsorge“

Im österreichischen Rechtssystem werden folgende mögliche Defizite bzw. Belastungen oder Gefährdungen auf Seiten der Rechtsuchenden realisiert, wovon jeweils eine bestimmte kompensatorische Maßnahme veranlasst wird. Nachfolgendes Schema zeigt die verschiedenen Veranlassungen zur „Rechtsfürsorge“ sowie die Abhilfemaßnahmen im Überblick – zugleich auch Möglichkeiten der Gliederung eines „Rechtsfürsorgeberichts“.

Defizite, Belastungen, Gefährdungen	Rechtsfürsorgemaßnahme
Informationsdefizite	„Beratungshilfe“, Rechtsauskunft am Amtstag (§ 54 GO d. Gerichte 1. u. 2. Instanz)
andere kulturtechnische Defizite (sprachliche Defizite, physische Einschränkungen)	„Übersetzungshilfe“, Dolmetsch (auch für Gehörlose) (§ 56 StPO; § 61 StPO)
eingeschränkte Selbstvertretungs- und Rechtsfähigkeit – Unmündigkeit/Minderjährigkeit	Kollisionskurator (§ 271 AbGB), „Kinderbeistand“; Unterhaltsvorschuss (UVG); Beigebung eines Verteidigers (§ 39 JGG)
eingeschränkte Selbstvertretungs- und Rechtsfähigkeit – mentales Defizit (psych. Erkrankung, geistige Behinderung)	Sachwalterschaft (§ 268 AbGB); Beigebung eines Verteidigers (§ 61(2) Z. 2 StPO)
materielles Defizit	Verfahrenshilfe (§ 63 ZPO); Beigebung eines Verteidigers (§ 61 (2) StPO)
psychische Belastung, Ehe- und Pflegschaftsstreitigkeiten	Familienberatung bei Gericht, Familienmediation (auf gerichtl. Empfehlung)
psychische Belastung, Viktimisierung	Gewaltschutz (GeSchG); Opferhilfe (VOG, VRÄG); Prozessbegleitung (§ 66 StPO; § 73b ZPO)
Gefährdung in besonderen Gewaltverhältnissen, Kriminalisierung, Prisonisierung	Beigebung eines Verteidigers (§ 39 JGG), Beigebung eines Verteidigers (§ 61(1) StPO)
Gefährdung in besonderen Gewaltverhältnissen, Hospitalisierung, Zwangsbehandlung	Patientenvertretung (UbG); Bewohnervertretung (HeimAufG)

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Rechtsgeschehen zu großen Teilen außerhalb der Settings seiner justiziellen Pflege abspielt, dass dieser außerjustizielle Bereich der Rechtspflege jedoch staatlicher Regulierung und Mitverantwortung unterliegt, wäre in einem Justizbericht auch ein Eingehen auf die Verfassung des Rechtsdienstleistungsmarktes und auf sonstig öffentlich und gesellschaftlich

organisierte Rechtshilfe grundsätzlich nicht fehl am Platz. Die Unübersichtlichkeit dieses Geschehens und seine rudimentäre Erfassung und wissenschaftliche Analyse setzen einer „Justizberichterstattung“ darüber jedoch vorerst Grenzen. Im Rahmen des hier skizzierten Projektes eines „Rechtsfürsorgeberichts“ wird man sich daher zunächst pragmatisch beschränken müssen.

### **Arbeitsprogramm: Bearbeitung administrativer Basisdaten und Programmierung ergänzender Untersuchungen**

In einem ersten Schritt zu einem „Justizbericht Rechtsfürsorge“ gilt es, einfache Fakten festzuhalten, was die Rechtsgrundlagen, vor allem aber den realen Umfang, die Reichweite und das finanzielle Volumen der einzelnen Rechtsfürsorgemaßnahmen betrifft. Bisher fehlt eine Darstellung dieses Bereichs über Fallzahlen und Nutznießer in absoluten Größen und in Relation zum gesamten Geschäftsanfall der Justiz, nach Bereichen und Regionen differenziert, in denen die Fürsorge unterschiedlich breit wirksam wird, sowie im zeitlichen Verlauf. Neben den Fallzahlen und ihrer regionalen Streuung und Entwicklung in der Zeit werden die einzelnen Leistungen in ihrer finanziellen Dimension darzustellen sein. Zeit- und Kostenaufwand lassen sich aus der Sicht der Justizverwaltung, aber auch jener der Parteien bzw. Justizklientel betrachten.

Aus administrativen Dokumenten Fakten über die justizielle „Rechtsfürsorge“ zu sammeln und in einem ersten Justizberichtbaustein zu präsentieren, verliert nicht an Relevanz, auch wenn der Stellenwert dieser „Rechtsfürsorge“ im weitesten Sinn für die Lösung von Alltags- und Lebensproblemen in der Bevölkerung mangels weitergehender Untersuchungen zunächst nicht abgeschätzt werden kann. Auch wenn ein erster „Rechtsfürsorgebericht“ anhand des administrativen Wissens eingehende Untersuchungen nicht erübrigt, braucht es diese Datensammlung, und sei es auch nur, um die Fragen ihrer Interpretation aufzuwerfen und damit die notwendigen ergänzenden Studien zu initiieren und zu inspirieren.

#### *Modul 1:*

##### *Überblick über Justizberichterstattung (vor allem im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit), staatliche Forschungsprogramme und Forschungsergebnisse in anderen Staaten*

Ergebnis dieses Leistungsmoduls wird ein Bericht sein über gute Praxis der Berichterstattung in anderen Ländern (insbes. auch zur Zivilgerichtsbarkeit), über Bestrebungen internationaler Organisationen zur Vereinheitlichung und Zusammenführung nationaler Berichterstattung sowie über die Erkenntnisse (summarisch) und die Übertragbarkeit von verwaltungsnahen sozialwissenschaftlichen Forschungen zu Rechtsproblemen in der Bevölkerung, Zugang zu Rechtsdienstleistungen und dessen staatliche Gewährleistung („Rechtsfürsorge“).

*Modul 2:*

*Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung – Kommentierter statistischer Jahresbericht*

Dank der Vorarbeiten und Erfahrung im IRKS wird mit diesem Modul ein erstes „Pilotkapitel“ zu einem „Justizbericht Rechtsfürsorge“ nicht nur konzipiert, sondern unmittelbar umgesetzt werden können.

*Modul 3:*

*Machbarkeitsstudie für eine umfassende (statistische) Darstellung von Rechtsfürsorgemaßnahmen auf der Grundlage vorhandener Register, Berichte und Budgetdaten*

Über weite Teilbereiche der „Rechtsfürsorge“ jenseits von Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung (vgl. Modul 2) existieren entweder keine vergleichbar aufbereiteten oder keine veröffentlichten Daten oder lediglich rudimentäre Berichte. Die Qualität vorhandener Leistungs- und Budgetvollzugsberichte von diversen Akteuren der Rechtsfürsorge an das BMJ und die sekundäre Verwertbarkeit solcher Berichte für eine systematische Berichterstattung sind erst zu überprüfen.

Die Machbarkeitsstudie für die einzelnen Kapitel eines „Rechtsfürsorgeberichts“ umfasst diese Überprüfung sowie Gespräche mit Experten in den Fach- und Budgetabteilungen der Justizverwaltung sowie des BRZ hinsichtlich Existenz, Qualität und Verknüpfbarkeit von Daten (etwa aus dem Bereich der Verfahrens- und der Wirtschaftsverwaltung), ferner Probeauswertungen von elektronischen Dokumenten sowie von Wahrnehmungs- und Rechenschaftsberichten von Partnern bei der Leistungserbringung.

Je nach Verfügbarkeit von Daten ausreichender Qualität zu den einzelnen Bereichen sollen Kapitel unterschiedlicher Vorläufigkeit zum „Justizbericht Rechtsfürsorge“ erstellt werden. Der Bereich der Opferhilfe bietet sich für eine ausführlichere Darstellung an. In anderen Bereichen wird man sich vorerst noch auf einen Strukturentwurf beschränken müssen.

Aus den Erkenntnissen über die unterschiedliche Datenlage und die unterschiedlichen Machbarkeitsvoraussetzungen für die Berichterstellung soll ein Stufenplan für die Verwirklichung eines umfassenden „Justizberichts Rechtsfürsorge“ mit einer Abschätzung des Zeit- und Kostenaufwands erstellt werden.

Was den Bereich der Verfahrenshilfen betrifft, sind die Möglichkeiten der statistischen Darstellung auf der Basis der VJ bisher nicht genutzt worden. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen aufgezeigt und in Form eines Pflichtenheftes für das BRZ operational definiert werden.

*Modul 4:**Entwicklung eines mittelfristigen Forschungsprogramms zur Ergänzung periodischer Justizberichterstattung*

Aus den Befunden über internationale Forschungsansätze (Modul 1) sowie über national vorhandene und verwertbare sowie über fehlende oder mangelhafte Dokumentationen über die einzelnen Felder der „Rechtsfürsorge“ wird abzuleiten sein, was sich einer periodischen Berichterstattung erschließt und welche Fakten erst über fallweise Studien ermittelt werden können oder erst über solche in den richtigen Kontext gestellt werden müssen.

Mit Modul 4 soll ein die Berichterstattung ergänzendes Forschungsprogramm skizziert und einzelne Projekte in ihrem rechtspolitischen und justizpraktischen Nutzen charakterisiert und kalkuliert werden.

## EVALUATION DER TESTIMPLEMENTATION DES INDIKATORS „LEISTUNGSKENNZAHLEN FÜR DIE VEREINSSACHWALTERSCHAFT“

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektleitung: Reinhard Kreissl

Mitarbeit: Arno Pilgram, Alexander Neumann

Laufzeit: September 2010 bis April 2011

### Problemstellung und Untersuchungsziele

Zur Verbesserung der Leistungsermittlungen der Sachwaltervereine soll in Zukunft ein differenzierter Indikator verwendet werden, der auf die unterschiedliche Arbeitsbelastung, die durch einzelne Fälle verursacht wird, Rücksicht nimmt.

Die Entwicklung eines Prototyps für einen solchen Indikator war Gegenstand eines Auftrags des BM für Justiz an das IRKS. Dieser Prototyp liegt nun vor. Er wurde anhand ausgewählter Datensätze aus dem Jahr 2009 validiert. Die herangezogenen Fallmerkmale wurden mit allen Beteiligten (Vertreter der Sachwaltervereine, Betriebsräte, Vertreter des BM für Justiz) abgestimmt und die getroffene Auswahl, sowie die Metrik der Gewichtung, wurden einvernehmlich festgelegt.

Die Besonderheit des bisherigen Testlaufs besteht in der Beschränkung auf die kleineren Vereine und nur drei Geschäftsstellen des Vereins Vertretungsnetz, vor allem aber in der Beschränkung auf eine einzige Stichtagserfassung der Klientel der SW-Vereine zum 31. 12. 2009. Diese retrospektive Erfassung erfolgte in den Vereinen/Geschäftsstellen auf unterschiedlicher Grundlage (elektronischen Dokumentationssystemen, Papierakten, persönlichen Angaben und Wertungen der MitarbeiterInnen). Dies hat zur Folge, dass unterjährige Veränderungen im Diagnose-, im Wohnform-, im Prozessmerkmals- und im Betreuungsänderungsscore noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des Testcharakters der zugrunde gelegten Kategorien, die sich in der Entwicklungsphase befanden, es zu unterschiedlichen Interpretationen bei der Bewertung individueller Fälle kam. Das Codebook für die Anwendung der Bewertungskategorien (Scores) liegt erst jetzt mit dem endgültigen Prototyp vor.

Bevor dieser Indikator für Leistungskennzahlen definitiv zur Grundlage der Bewertung der Leistungen der einzelnen Vereine durch das BM für Justiz gemacht wird, ist ein 6-monatiger Testlauf unter Realbedingungen in allen betroffenen Vereinen (VertretungsNetz, NÖLV, Salzburger Hilfswerk, IfS Vorarlberg) vorgesehen. Dabei geht es um die Integration der Erfassung von Leistungsmerkmalen in die bestehenden, bereits laufenden Klientendokumentationsprogramme der

Vereine und ihrer MitarbeiterInnen. Dies hat in einer Weise zu geschehen, dass zumindest vierteljährlich aktualisierte Kennzahlen zur Verfügung gestellt und die variablen Merkmale, vor allen Dingen Prozess(leistungs-)merkmale, dynamisch abgebildet werden können. (Im Besonderen gilt dies für das Merkmal BIPL – „besondere in der Person liegende Erschwernisse“).

Ziel dieses Testlaufs ist somit zum einen die Feinabstimmung der Fallgewichtung und der dabei verwendeten Kategorien, zum anderen die Analyse der in den Vereinen zum Einsatz kommenden Dokumentationspraktiken. Eine möglichst einheitliche d. h. über die Vereine hinweg vergleichbare Dokumentationspraxis ist eine wichtige Voraussetzung für eine möglichst objektive Bewertung der Leistungen der Sachwaltervereine. Ferner soll in einer zeitnahen Analyse der anfallenden Fälle (bzw. gemeldeten fallspezifischen Daten für die einzelnen Fälle) über einen sechsmonatigen Beobachtungszeitraum untersucht werden, inwieweit sich Veränderungen im Bestand der betreuten Fälle bzw. in der Beschaffenheit eines Falls auf den Leistungsindikator auswirken und sich darin niederschlagen.

Die Implementation eines solchen neuen Instruments erfordert eine Anpassung der eingespielten Dokumentationsroutinen in den Geschäftsstellen der betroffenen Vereine. Die Praktiken der Falldokumentation unterscheiden sich sowohl zwischen den Vereinen als auch zwischen den einzelnen Geschäftsstellen. Durch die Implementation des neuen Leistungsindikators soll hier eine stärkere Vereinheitlichung erreicht werden.

Ein erster vorbereitender Schritt in dieser Richtung ist die Einführung einer Fallidentifikationsnummer, aus der sowohl der Verein, die Geschäftsstelle, als auch die betreute Person hervorgehen. Ein nächster Schritt zielt auf die Verwendung der in dem neuen Leistungsindikator vorgegebenen Kategorien zur Bewertung der „Schwere“ individueller Fälle. Diese Kategorien können in die entsprechende Dokumentationssoftware – so eine solche vorhanden ist – eingepflegt werden. Ebenso wichtig ist die Schaffung von eindeutigen, gemeinsam geteilten Definitionen bei der Verwendung dieser Kategorien. Die Definitionen dieser Kategorien sind in einem Codebook niedergelegt, das in den Vereinen online und als Ausdruck zur Verfügung stehen wird. Es soll quasi als Handbuch für die Verwendung des Leistungsindikators dienen.

In der vorgesehenen Testphase der Implementation wird ein besonderes Augenmerk auf die Präzisierung und gegebenenfalls Anpassung bzw. explizierende Definition der Beschreibungen der Kategorien in diesem Codebook zu legen sein.

Da die Qualität der erhobenen Daten mit der klaren Definition und eindeutig vorgegebenen Anwendung der einzelnen Merkmale (Kategorien) des Indikators steht und fällt, gilt es, die unmittelbare Dokumentationspraxis vor Ort genau zu erfassen und zu analysieren. Sinnvollerweise wird aufgrund der Ergebnisse dieser

Analyse des Testlaufs unter Realbedingungen eine Reihe von Schulungsmodulen zu entwickeln sein, mit deren Hilfe die Mitarbeiter der Sachwaltervereine in die Lage versetzt werden können, die Dokumentation nach einheitlichen Regeln durchzuführen. Solche Schulungsmodule können die Form von „Modellfällen“ annehmen, anhand derer die MitarbeiterInnen der Vereine ein einheitliches Verständnis für die Anwendung der Kategorien zur Fallbewertung einüben können. Eine einheitliche, kontinuierliche und präzise Dokumentationspraxis in den Geschäftsstellen der Vereine ist aber auch eine wichtige Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Fallbewertung.

## VICTIMS AND RESTORATIVE JUSTICE: AN EMPIRICAL STUDY OF THE NEEDS, EXPERIENCES AND POSITION OF VICTIMS WITHIN RESTORATIVE JUSTICE PRACTICES

Projekt gefördert durch die Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms "Criminal Justice". Das IRKS ist als Partner mit der Durchführung einer der Länderstudien beauftragt.

Projektleitung: Prof. Dr. Ivo Aertsen, Katholische Universität Leuven

Projektmitarbeiter: Christa Pelikan, (Walter Fuchs)

Gesamtprojektlaufzeit: November 2010 – Juni 2011; Laufzeit der am IRKS durchgeführten Studie: Mai 2011 – März 2012

The general objective of the project is to gain more insight – *through empirical evidence* – about the needs, experiences and position of victims when participating in RJ programmes. The aim is to set up empirical research in several European countries, in a comparative way. The proposed project, of which the global set up has resulted from mutual consultation between practitioners and researchers in the European fields of victim support on the one hand, and restorative justice on the other, intends to move beyond the level of mere impressions, fragmented findings or small-scale studies. For this new step, an *empirical* approach will be used by, amongst other research activities, interviewing groups of victims in the participating countries. The enhanced knowledge must finally support the assistance to victims and the sound implementation of RJ programmes in Europe. The research will deal with both the micro- and the macro-level of RJ practices (i.e. the personal level and the institutional level).

## NEUROPHYSIOLOGISCHE DEFIZITE ALS RISIKOFAKTOR: KRIMINELLE KARRIERETÄTER DES 21. JAHRHUNDERTS

Projekt finanziert aus Mitteln des Jubiläumsfonds der ÖNB

Projektleiter: Reinhard Kreissl

Mitarbeit: Veronika Hofinger.

(Das Projekt ruht derzeit aufgrund der Karenz der Projektbearbeiterin, soll aber im Lauf des Jahres 2011 wieder aufgenommen werden).

Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Neurowissenschaften erwecken den Eindruck, dass es auf der Basis bildgebender Verfahren und mittels DNA- oder Hormonanalysen erstmalig möglich sei, die Disposition einer „kriminellen Persönlichkeit“ zu erkennen: das (Nicht)Auftreten oder die Kombination bestimmter Gene, physiologische Besonderheiten im Bereich des Vorderhirns oder ein Mangel des Neurotransmitters Serotonin stünden mit „Antisozialität“, Aggressivität und Kriminalität in engem Zusammenhang. Auf der anderen Seite entwickelt das Kriminaljustizsystem in Zusammenarbeit mit der kriminologischen Wissenschaft neue umfassende Datenbanken für „Mehrfach- und Intensivtäter“; diese sollen es ermöglichen, jene Personen herauszufiltern, die – obwohl nur eine kleine Minderheit – als für die Mehrzahl aller Verbrechen verantwortlich gelten. Diese beiden aktuell beobachtbaren Entwicklungen prägen ein neues Bild vom „Karrieretäter“, das nicht nur Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Diskurs über Straftäter hat, sondern auch auf kriminalpolitische Praktiken. Ist der „High Risk Offender“, klassifiziert auf Basis einer Kombination von sozialen, psychologischen und biologischen Faktoren, der ein Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft darstellt und daher durch intensive Kontrolle bis hin zu präventiver Haft „unschädlich“ gemacht werden muss, der „kriminelle Karrieretäter des 21. Jahrhunderts“?

## **DIENSTLEISTUNGEN DES IRKS FÜR DIE AG VERBESSERTE DATENGRUNDLAGEN FÜR DIE KRIMINALJUSTIZ – PHASE III**

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektleitung: Arno Pilgram

Projektmitarbeit: Alexander Neumann

Projektlaufzeit: Juli 2009 bis Dezember 2010

Über dieses Projekt wurde im Forschungsbericht des Vorjahres ausführlich berichtet. Auf diesen Bericht darf verwiesen werden. Seine Laufzeit wurde bis Dezember 2010 verlängert.



## **D. DEPARTMENT KRIMINALSOZIOLOGIE – ÜBERBLICK 2009/2010**

Im Arbeitsjahr 2009/2010 wurden zwei Projekte, die bereits im Jahr zuvor begonnen wurden, abgeschlossen. Dabei handelt es sich zum einen um das Projekt „Gefährliche Drohung und die Schutzfunktionen der staatlichen Intervention“, zum anderen um die Studie „Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes“ (PEUS). Beides sind Projekte, in denen Gegenstand der Analyse das Handeln von Akteuren staatlicher Institutionen war. Bei der gefährlichen Drohung bestand die Frage darin, wie Polizeibeamte im Fall ihrer Mobilisierung bei einer gefährlichen Drohung vorgehen, worin die Drohung besteht, wer wen bedroht, welche Maßnahmen die Polizei vor Ort setzt und welche Wirkung hinsichtlich der Deeskalation der Konfliktsituation durch das polizeiliche Einschreiten sich aus den Polizeiakten rekonstruieren lässt. Wiewohl sich aus der Mehrheit der Akten keine konkrete Information über die künftige Problementwicklung ableiten lässt, drängt sich für die überwiegende Mehrheit der Fälle die Diagnose auf, dass mit weiteren Konflikteskalationen nicht zu rechnen ist. Umgekehrt wird in der Studie davon gesprochen, dass in einem Anteil von etwa 15 % der analysierten Fälle angenommen werden kann, dass polizeiliche und strafjustizielle Interventionen – im Verbund mit weiteren Maßnahmen – nicht dazu führen, dass der bestehende Konflikt als beruhigt oder nachhaltig entschärft angesehen werden kann.

Das Projekt PEUS hatte das Ziel, die Umsetzung der reformierten STPO durch das Justizpersonal zu erheben und zu analysieren. Informationen aus 5000 Akten wurden erhoben, 83 Experteninterviews geführt und ausgewertet, schließlich ein Literaturbericht über den rechtswissenschaftlichen Meinungsstand zu Fragen von Reforminhalten erarbeitet. Im Rahmen des Forschungskonsortiums war das IRKS federführend bei der Planung und Analyse der Experteninterviews zuständig. Ziel des qualitativen Teils war, die Erfahrungen von Rechtsanwälten, Kriminalbeamten, Staatsanwälten und Haft- und Rechtsschutzrichtern mit dem neuen Gesetz zu erheben und zu interpretieren. Dabei zielten die Fragen nicht nur auf den eigenen Umgang mit dem neuen Gesetz, sondern wir fragten auch danach, wie die jeweils anderen Justizakteure in ihrer Arbeit durch die Befragten gesehen und beurteilt werden. Auf diese Weise ergab sich eine „dichte Beschreibung“ der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes.

Im Herbst 2010 plant das BMJ Veranstaltungen mit Experten aus der Justiz, in denen die Erkenntnisse aus dem Projekt diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen werden sollen.

Zu berichten ist auch über das Projekt „Rechtsextreme Straftaten im Kontext“, dessen erstes Modul zur Zeit in Arbeit ist. In diesem ersten von weiteren geplanten Modulen geht es darum, Beobachtungs- und Einschätzungskriterien zur Kategorie „rechtsextrem“ in vier Forschungsschritten zu entwickeln:

Der erste Schritt besteht in einer Dokumentation und Darstellung der zeitlichen Entwicklung der Anzeigen- und Sanktionspraxis gemäß der einschlägigen österreichischen Gesetze. Die Entwicklung von Interpretationsansätzen durch Reflexion und Analyse dieser Daten ist der nächste Arbeitsschritt auf dessen Grundlage in weiterer Folge Hypothesen generiert werden. Diese Hypothesen sollen in der nachfolgenden Aktenanalyse geprüft und weiter entwickelt werden. Die weiteren Forschungsmodule sind bereits skizziert und sollen nach Abschluss des ersten Moduls und nach Abstimmungen mit der Sicherheitsakademie eingereicht werden.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Departments lag auch im Berichtsjahr wieder bei Themen rund um den Strafvollzug, die durchwegs in internationalen Kooperationen bearbeitet werden. Viele europäische Initiativen und Projekte der letzten Jahre befassen sich mit Bildungsmaßnahmen und – angeboten für Strafgefangene bzw. deren Integrationspotential. Das IRKS beteiligt sich seit mehreren Jahren an solchen Projekten und Initiativen und zwar sowohl mit Forschungsarbeiten zum Thema als auch beratend und unterstützend. Im Projekt “KEYS – Integration of learning and working in adult prisons”, das sich vor allem mit der Verbindung von Arbeit und Bildung im Strafvollzug befasst, berät und unterstützt das IRKS die Justizanstalt Stein in der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Angebote. “LICOS – Learning Infrastructure for Correctional Services” befasst sich mit der Nutzung und Weiterentwicklung von E-Learning im Strafvollzug. Das IRKS ist an diesem Projekt vor allem mit einer Erhebung zum Status Quo von E-Learning in europäischen Vollzugssystemen beteiligt. Die europäische Forschungskoooperation “Big Judges – The Role of Judges in the Transition Management from Custody to Community” entstand nachdem Kollegen aus einigen Ländern festgestellt hatten, dass Richter zwar meist für die zentralen Entscheidungen in Bezug auf vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zuständig sind, im „Übergangsmanagement“ aber kaum oder nur wenig eingebunden sind. Das Projekt geht der diesbezüglichen Rechtslage und Praxis in den beteiligten Ländern nach und widmet sich der Frage, was “good practice” in diesem Bereich sein könnte.

## **E. DEPARTMENT KRIMINALSOZIOLOGIE – ABGESCHLOSSENE PROJEKTE**

### **PEUS – PROJEKT ZUR WISSENSCHAFTLICHEN EVALUATION DER UMSETZUNG DES STRAFPROZESSREFORMGESETZES**

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Forschungskonsortium: IRKS, Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz (Alois Birklbauer, Helmut Hirtenlehner, Barbara Starzer und Christoph Weber), Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl Franzens-Universität Graz (Richard Soyer, Heidelinde Luef-Kölbl, Maximilian Hotter)

Projektleitung am IRKS: Wolfgang Stangl

Projektmitarbeit am IRKS: Roland Gombots, Walter Hammerschick

Projektlaufzeit: März 2009 bis September 2010

Zur Kooperation des Konsortiums ist festzuhalten, dass das Team aus Linz für den breit angelegten, quantitativen Teil der Untersuchung federführend verantwortlich war. Die KollegInnen der Uni Graz konzipierten und verfassten einen Literaturbericht sowie die in einem Exkurs dargestellte Auswertung von OLG-Entscheidungen über erhobene Einsprüche. Den Mitarbeitern des IRKS oblag die Planung, Organisation und Interpretation von 83 Experteninterviews aus dem Kreis der Staatsanwaltschaften, der Haft- und Rechtsschutzgerichte, der Kriminalpolizei und der Strafverteidigung. An den Erhebungen zum quantitativen und zum qualitativen Teil des Projektes waren die MitarbeiterInnen aller Konsortiumspartner beteiligt. Aus dem qualitativen Berichtsteil des Gesamtberichts wird nachfolgend zusammenfassend berichtet.

#### **Zusammenfassung aus den polizeilichen Erfahrungen mit der reformierten StPO**

Die Interviews mit Polizisten zu ihren Erfahrungen mit dem neuen Ermittlungsverfahren ergibt nur im Bereich der Opferrechte ein einigermaßen einheitliches Bild. Die Regelungen hinsichtlich der Vertretung von Opfern werden durch die Interviewten zustimmend bewertet, Opfer darüber hinaus teilweise explizit unterstützt. Vereinzelt Kritik an Opferrechten kann man als generelle Überforderung durch die Komplexität der StPO oder aber auch als geringe Vertrautheit mit Opferrechten verstehen.

Dieser insgesamt gesehen positive Diskurs ist in dieser (relativen) Einheitlichkeit in den Teilen der Prozessordnung, die sich auf die neue Rolle des Beschuldigten

beziehen, nicht auffindbar. Was die Beschuldigtenrechte anlangt, so finden wir neben einer betont rechtsstaatlichen Position auch eine die erweiterten Rechte ablehnende Einstellung, weil sie als übertrieben, zeitkonsumierend, die Beschuldigten zu sehr schützend eingestuft werden. Besonders plastisch wird die in den Interviews zu Tage tretende differenzierte Polizeikultur bei der Frage der Rechtsbelehrung der Beschuldigten durch die Polizei sichtbar. Dabei stehen sich in den Interviews die expliziten Befürworter dieser polizeilichen Pflicht, einer mehr oder weniger akzeptierenden und schließlich einer diese Beschuldigtenrechte vehement kritisierenden Haltung gegenüber. Die Kritik wird mit der Unverständlichkeit der Rechtsbelehrung, dem dafür nötigen Zeitaufwand und dem Umstand begründet, dass die Belehrung der Effektivität der polizeilichen Vernehmung schade.

Auch hinsichtlich der Erfahrung mit Anwälten, so weit sie überhaupt gemacht werden, da diese in „Standardfällen“ vor der Polizei fast niemals tätig werden, zeigt sich diese die Beschuldigtenrechte zustimmende wie auch ablehnende Polizeikultur. Was den Journaldienst der Rechtsanwälte anlangt, ist das Ergebnis der Befragung eindeutig: Gleichgültig, wie die Polizisten den Journaldienst bewerten, so sind sich alle darin einig, dass von dieser Möglichkeit der Verteidigung von den Beschuldigten kaum Gebrauch gemacht wird.

Beweisanträge werden selten und nur von anwaltlich vertretenen Beschuldigten eingebracht, gleiches gilt für das Recht der Akteneinsicht.

Was die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die StA anlangt, so ist die Sicht der Polizei eindeutig: dass die Leitungskompetenz in Standardfällen (leichte bis mittlere Kriminalität ohne den Einsatz von Zwangsmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen verbunden mit Grundrechtseingriffen) bei der Polizei liegt und die StA über die Fälle erst durch den Abschluss- bzw. Zwischenbericht erfährt. Das wird von den Polizisten auch zum überwiegenden Teil positiv bewertet. Vereinzelt würde von Beamten die Vernehmung von Beschuldigten durch die StA begrüßt, die jedoch in diesem Deliktsbereich praktisch nie passiert. Dementsprechend selten sind wir in diesem Kriminalitätsfeld auf Berichte über Kooperationen zwischen Polizei und StA im Sinne von Rücksprachen der Polizisten bei den StA, gemeinsame taktische Überlegungen oder Besprechungen, gestoßen.

Davon zu unterscheiden sind Spezialgebiete wie der Drogen- und Wirtschaftsstrafbereich. Hier wird in den Interviews eine verdichtete formelle wie informelle Kommunikation mitgeteilt. Während in Wirtschaftsstrafsachen nach unseren Informationen die StA die Leitungskompetenz wahrnimmt, ist dies im Drogenbereich nicht so eindeutig zu sagen. So weit es die Anordnung von Zwangsmittel betrifft und auch die rechtliche Rahmung von taktischen Überlegungen, liegt die Leitung in Händen der StA. Die faktische Leitung vor Ort ist die Domäne der ermittelnden Beamten.

Hinzuweisen ist auf das einheitliche Urteil, demzufolge Journalstaatsanwälte aus Sicht der Polizei gut erreichbar und effizient handelnd wahrgenommen werden.

Nach den bisherigen, zusammenfassenden Ausführungen kann nicht überraschen, dass die Bilanz über die Erfahrungen der interviewten Polizisten mit dem neuen Ermittlungsverfahren nicht einheitlich ausfällt: Auch hier sehen wir Befürworter der Reform, die die Klarheit des Aufbaus des Gesetzes, die Kooperation mit der StA und die für die Polizei gegebene Rechtssicherheit loben. Zum anderen Wortmeldungen, in denen Kontinuität des polizeilichen Handelns hervorgehoben und die Innovationen der reformierten StPO zurückhaltend beurteilt oder auch negiert wird. Schließlich Kritiker, die ihre Vorbehalte in der Begrifflichkeit eines „wahnsinnigen“ „Formalismus“ und „Bürokratismus“ vortragen, die sie in der Arbeit behindern.

### **Zusammenfassung aus den staatsanwaltschaftlichen Erfahrungen mit der reformierten StPO**

Die Prozessphilosophie der neuen StPO, die sie zum dominus litis des Ermittlungsverfahrens gemacht hat, wird von den StA begrüßt und die damit verbundene Leitungskompetenz im Sinne der Prozessökonomie und der Rationalität des Verfahrens bejaht.

Was die Interviews mit den StA zur Frage der faktischen Leitung im Ermittlungsverfahren betrifft, ergibt sich ein Bild, das mit jenem korrespondiert, das wir schon aus den Auswertungen der Befragungen von Polizisten gewonnen haben und für Anwälte Gegenstand der Kritik bildet: In Standardfällen liegt die Leitung der Ermittlungen bei der Polizei, in speziellen Deliktsfeldern wie der Wirtschafts- und Drogenkriminalität<sup>1</sup> verschiebt sich die Leitung hin zur StA. In diesen Bereichen gibt es eine dichte Kommunikation zwischen den Behörden, wobei – mit Blick auf die Ergebnisse aus dem Polizeikapitel – „Drogenpolizisten“ auch nach Aussagen der StA vor Ort große taktische Freiheiten genießen.

Die Kooperation zwischen den Behörden hat sich offenbar auch aus Sicht der StA eingespielt, Klagen über Kooperationsverletzungen führen durch die StA jedenfalls nicht zu dokumentierten Konflikten. Was die Dokumentation der Polizeikontakte durch StA anlangt, wird eine heterogene Praxis in den Materialien sichtbar. Der Bogen der Übung reicht von penibler bis hin zu vereinzelter und summarischer Dokumentation.

Antworten zum Thema der Rechtsbelehrung von Zeugen und Beschuldigten durch die Polizei ergeben, dass die StA nicht weiß, wann und wie diese erfolgt. Festzuhalten ist auch, dass dies offensichtlich kein Gegenstand der Diskussion zwischen den Behörden ist und auch kein Thema für Schulungen. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens erschließt sich für fast alle Interviewten aus der Tat-

1 Wir haben wenig Material aus dem Bereich der Sexualdelikte. Es kann daher zur Frage der Leitungskompetenz in diesem speziellen Deliktsbereich hier leider keine Aussage getroffen werden.

sache, dass sich das Formular über die Rechtsbelehrung unterschrieben im Akt findet.

Auch die wenigen Interviewten, die größere Zweifel an der diesbezüglichen Vorgangsweise der Kriminalpolizei hegen, ziehen daraus keine Verbindung zur geringen Frequenz von Rechtsbehelfen, die von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren eingebracht werden. Über die edukativen und sozialen Voraussetzungen der durchschnittlichen Strafprozessklientel, rechtliche Belehrungen in einem Maße zu verstehen, um daraus Schlussfolgerungen für sich zu ziehen, wird in der StA gemäß unserer Interviews nicht gesprochen. StA sind sich hingegen sicher, dass die Opfer umfassend hinsichtlich ihrer rechtlichen und psychosozialen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Polizei informiert werden – eine Überzeugung, die durch die polizeilichen Mitteilungen unterstützt wird.

Überblickt man das Datenmaterial hinsichtlich der empirischen Frage, welche Rolle das Recht, in Akten Einsicht zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und die neuen Rechtsbehelfe der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren im Arbeitsalltag der StA spielen, so zeigt sich, dass Beschuldigte in aller Regel ihre Rechte wenig nutzen und beinahe ausschließlich von Rechtsanwälten genutzt werden. Im Einzelnen wird zu Protokoll gegeben, dass Einsprüche wegen behaupteter subjektiver Rechtsverletzung nach § 106 kaum eingebracht werden, gleiches gilt auch für Einstellungsanträge nach § 108. Als Gründe nennen die Interviewten die antizipierte, wahrscheinliche Erfolglosigkeit der eingebrachten Rechtsbehelfe, Schuldeinsicht und Scham der Beschuldigten sowie die korrekte Praxis der Sicherheitsbehörden wie auch der StA. Ein Zusammenhang zwischen dem in aller Regel vorliegenden niedrigen sozialen Status und/oder der Kulturfremdheit der Beschuldigten und der geringen Quote von Einsprüchen durch Beschuldigte wird von den StA nicht angesprochen.

Von der informellen Kommunikation zwischen Anwälten und StA, von der die interviewten Strafverteidiger wie auch Opferanwälte sprechen, berichten die StA nicht.

Insgesamt werden die Rechte von Opfern im Ermittlungsverfahren durch die StA günstig, wenn auch in Details ambivalent bis kritisch beurteilt. Besonders kritisch hervorgehoben werden in den Interviews das mangelnde Kostenrisiko bei Fortführungsanträgen und die damit verbundene Arbeitsbelastung der StA im Kontext der geringen Erfolgsquote der oftmals von unvertretenen Opfern eingebrachten Anträge und weiters die zahlreichen Verständigungspflichten als Folge des weiten strafprozessualen Opferbegriffs. Die derzeitige Regelung, wonach das LG Fortführungsanträge prüft, ist in den StA nicht unumstritten. Die psychosoziale wie rechtliche Vertretung wird aus Sicht der StA von Opfern genutzt. Kritisiert wird allenfalls eine wahrgenommene „Überbetreuung“ von

viktimisierten Frauen. Die Einsprüche durch Opfer nach § 106 spielen keine, Beweisanträge eine geringe Rolle.

In Übereinstimmung mit der quantitativen Analyse zeigt auch die Auswertung des qualitativen Materials, dass die Häufigkeit des Kontakts zwischen der StA und den HR-Gerichten von untergeordneter Bedeutung ist, zumal in Standardfällen weder Zwangsmittel beantragt noch Beschwerden eingebracht werden. Im Bereich der Drogenkriminalität sind hingegen häufigere Kontaktaufnahmen die Regel.

Gemäß der zu Protokoll gegebenen Informationen der StA gestaltet sich das Verhältnis zwischen StA und HR-Gericht nicht zuletzt vor dem Hintergrund konstruktiver informeller Beziehungen befriedigend. Dazu gehört die Schaffung „neutraler“ Orte (Kaffeecken, Mittagstische) und außerprotokollarischer Verfahren (z. B. Telefonanrufe), um differierende Rechtsansichten auszutauschen und zu diskutieren und um Dissens in Konsens zu transformieren, oder um andernfalls verbleibende unterschiedliche Rechtsauffassungen „ohne Gesichtsverlust“ in das aktenförmige Verfahren überzuführen.

Gelingt diese begleitende Informalisierung des formalen Verfahrens nicht, ist mit Reibungsverlusten zu rechnen.

### **Zusammenfassung aus den gerichtlichen Erfahrungen mit der reformierten StPO**

In der Zusammenschau des richterlichen Befragungsmaterials findet sich ein die Reformphilosophie unterstützender Diskurs, in dem auch das durch die Reform veränderte Tätigkeitsprofil von StA und Kriminalpolizei gewürdigt und die neue Rolle des Gerichts im Ermittlungsverfahren positiv definiert wird.

Zugleich signalisieren Richter aber auch Kritik an der praktischen Tätigkeit beider Behörden: Zunächst werden, vergleichend zum alten System des Untersuchungsrichters, die in vielen Fällen zu geringe staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit und die unter ihrer Leitung geleistete Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei kritisch beurteilt. Zum einen wird dabei auf die nicht zielführenden Vernehmungen bzw. Erhebungen der Kriminalpolizei und zum anderen auf das passive Leitungsverständnis der Staatsanwaltschaft verwiesen. Der Grund wird in überforderten staatsanwaltschaftlichen Kanzleien und den vielen „Nebentätigkeiten“ der StA gesehen, wobei vor allem die umfangreichen Verständigungspflichten als zeitkonsumierend angesprochen werden. Zusammen mit einer aus richterlicher Sicht schlechten Personalausstattung der StA wird dieser Diskursstrang unter dem Aspekt des „Noch-nicht-umgehen-Könnens“ mit dem neuen Recht abgehandelt, sowie als (noch) nicht gelungene Umsetzung der Reform bewertet.

Neben positiven Erfahrungen mit einer mittlerweile eingespielten Kooperation zwischen den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden gibt es einen kritischen Diskurs hinsichtlich der Folgeprobleme, die sich für die HV aus der erwähnten Leitungsproblematik der StA ergeben. Die Auswirkungen können am besten mit Hilfe der Kausalkette – (a) die Ermittlungsarbeit sei in manchen Fällen nicht abgeschlossen und daher verlagere sich (b) ein Teil der Beweisaufnahme in die Hauptverhandlung, deren Qualität sich dadurch verändert habe – konkretisiert werden.

Summa summarum lässt sich festhalten, dass das hierarchische Kooperationsmodell zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei aus Sicht der Richter mit einigen Umsetzungsproblemen in der Praxis behaftet ist und daher den Intentionen des Gesetzgebers (vorerst) nur zum Teil entspricht.

Mit der neuen Rolle als HR-Richter und den damit verbundene Aufgaben des Gerichts sind im wesentlichen zwei Kontrollbereiche im strafprozessualen Ermittlungsverfahren verbunden: Zunächst obliegt dem Gericht die Kontrolle des Grundrechtsschutzes und eine weitere wichtige Kontrollaufgabe des Gerichts liegt im Bereich des Rechtsschutzes. Beide gerichtlichen Aufgaben kumulieren in einem neuen Rollenbild der Richter und beide Aspekte waren zentraler Gegenstand der qualitativen Analyse.

Fasst man die Ergebnisse im Bereich des Grundrechtsschutzes zusammen, so zeigt sich, dass das Ensemble von einzelnen Erfahrungen, aus denen die generell positive Bilanzierung besteht, sich aus durchaus differenzierten, nuancierten, teils kritischen Beschreibungen der gegenwärtigen Praxis zusammensetzt. Summa summarum haben wir es mit zwei entgegengesetzten Bildern von Erfahrungen zu tun: Auf der einen Seite die programmatische Rolle des Haft- und Rechtsschutzrichters als „Herr der Grundrechte“, der innerhalb bestimmter Grenzen das strafprozessuale Geschehen, und die darin getätigten staatsanwaltlichen und kriminalpolizeilichen Handlungsvollzüge überwacht und kontrolliert. Auf der anderen Seite die de facto Rolle des Haft- und Rechtsschutzrichters, die in der Aufgabenhierarchie des prozessualen Ermittlungsverfahrens mit Bedeutungsverlust und mit einem Reduziert-Sein assoziiert wird. Gleichgültig, ob die neue Rolle reduziert oder befriedigend beschrieben wird, so wird die kontrollierende Tätigkeit als sehr positiv und zum richterlichen Kerngeschäft gehörend erlebt und die Ausübung der gerichtlichen Kontrollfunktion als wichtig eingeschätzt. Der *Change-Prozess* von der alten zur neuen Prozessordnung wird als „abgeschlossen“ perzipiert und die Kooperation insbesondere mit der Staatsanwaltschaft als mittlerweile „eingespielt“ beschrieben. Aus Sicht der Richter wird ausschließlich die uneinheitliche Aktenführung und der Aktenlauf kritisiert, da daraus Probleme in der Wahrnehmung der gerichtlichen Kontrollfunktion erwachsen und unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes bedenkliche Entscheidungen „erzwungen“ werden. Kritisiert wird von HR-Richtern in die-

sem Kontext die gelegentlich (zu) kurze Zeit, um U-Haftentscheidungen differenziert treffen zu können, wenn auch betont wird, jedenfalls inhaltlich die Anordnung der StA zu prüfen, auch wenn durch die Stampiglie entschieden wird.

Die Tatrekonstruktion spielt in der gerichtlichen Praxis eine periphere, die kontradiktorische Vernehmung zwar auch eine zahlenmäßig untergeordnete, aber bedeutsamere Rolle im Gerichtsalltag, die als Mittel der Beweisaufnahme wichtig und sinnvoll erachtet wird. Dass für Beschuldigte kein Anwaltszwang herrscht, wird kritisiert.

Die Ergebnisse im Bereich der Rechtsschutzfunktion lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten als Fortschritt angesehen werden – auch wenn sie in der Praxis (noch) keine bedeutende Rolle spielen. Einsprüche wegen Rechtsverletzungen nach § 106, Anträge auf Einstellung des Verfahrens nach § 108 und Beschwerden nach § 87 gelangen selten an das Gericht – dieser Befund stimmt mit allen diesbezüglichen Ergebnissen des Evaluationsberichts überein. Mit Ausnahme der Fortführungsanträge, die auch von unvertretenen Parteien eingebracht werden, wird dieses neue Rechtsinstrumentarium ausschließlich von Rechtsanwälten benutzt, die jedoch im Strafverfahren selten in Erscheinung treten. Aus Sicht der Richter ist die Erfolgchance von Beschwerden und Einsprüchen sehr gering.

Mit Blick auf die Häufigkeit des mobilisierten Rechtsschutzes melden die Richter ihren Zweifel an, ob die gängigen Praktiken in der Rechtsbelehrung tatsächlich leisten, was sie vorgeben zu leisten, also insbesondere unvertretene Beschuldigte in die Lage versetzen, ihre prozessualen Rechte auch zu nutzen.

Was die erweiterten Opferrechte betrifft, so wird insbesondere der weit gefasst Opferbegriff kritisiert und damit auf die möglichen negativen Folgen im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hingewiesen.

### **Zusammenfassung aus den Erfahrungen von Rechtsanwälten mit der reformierten StPO**

Unabhängig davon, welche Klientel Anwälte in der Regel vertreten, an welchen Orten und in welchen Bereichen der Kriminalität sie üblicherweise tätig sind, so ist das Urteil einheitlich: Die Staatsanwaltschaften als de iure ermittelungsleitende Behörden leiten in der überwiegenden Wahrnehmung von Rechtsanwälten das Ermittlungsverfahren in Fällen der „Alltagskriminalität“ nicht. Leitungskompetenz wird allenfalls einzelnen Staatsanwälten oder Staatsanwaltschaften mit besonderen Aufgaben zugebilligt (im Bereich der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Suchtgiftdelikten, Sexualstraftaten), die Staatsanwaltschaft jedoch nicht als erhebungsleitende Behörde insgesamt wahrgenommen, allerdings von

Anwälten eingefordert. Als Grund für das Leitungsdefizit wird übereinstimmend von Überlastung der StA gesprochen.

Rechtsanwälte zeigen sich in den Interviews sehr zufrieden, dass sie nunmehr das Recht besitzen, bei den polizeilichen Vernehmungen anwesend sein zu können. Das wird als Fortschritt bewertet. Allerdings wird von Anwälten, die Beschuldigte aus migrantischem Milieu vertreten, vereinzelt trotzdem die unwürdige (rassistische) Behandlung ihrer Mandanten zur Sprache gebracht.

Während nur ein Rechtsanwalt über gute Erfahrungen bei der Rechtsbelehrung durch die Polizei berichtet, findet sich in den übrigen Wortmeldungen vehemente Kritik an der vorherrschenden Praxis, wie die Polizei Beschuldigte und teilweise auch Opfer über ihre Rechte (in einzelnen Fällen auch falsch) aufklärt. Letzteres steht in eindeutigen Widerspruch zum Selbstbild der meisten interviewten Polizeibeamten, die sich zumeist sehr opferzugewandt äußerten.

Was die Akteneinsicht bei der Polizei anlangt, so ergibt das Material ein heterogenes Bild und der Erfahrungsbogen reicht von zuvorkommender bis hin zu sehr unangenehmer Behandlung. Der Umstand, dass Anwälte eher Opfer oder eher Beschuldigte vertreten, spielt bei diesen Erfahrungen keine Rolle. Scharf kritisiert werden die exorbitant hohen Kopierkosten, die als Beeinträchtigung einer geordneten Rechtspflege bewertet werden.

Über die seltene Mobilisierung des Journaldienstes der Rechtsanwälte herrscht Irritation und es wurde die Vermutung geäußert, dass die diesbezügliche Information von der Polizei zumindest nur zurückhaltend weitergegeben wird.

Was den Fragenkreis der Bewilligung von Zwangsmittel anlangt, so sieht nur ein kleiner Teil der Befragten einen inhaltlichen Schutz durch die Prüfung des HR-Gerichts gegeben. Überwiegend werde, so die vorherrschende Auffassung, dem Antrag der StA gefolgt, eine Einschätzung, die jener der StA nur graduell widerspricht.

Von der Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, wird von allen Interviewten gar nicht oder zurückhaltend Gebrauch gemacht. Begründet wird dies mit prozess-taktischen, wie auch mit psychologischen Erwägungen. Auch die Erfahrung der geringen Erfolgsaussichten spielt eine Rolle.

Die Antworten zur Erfahrung mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzung nach § 106 und der Beschwerde nach § 87 StPO waren ähnlich reserviert. Hingegen wurde in allen diesen Fällen von informellen Zugängen zur StA als Mittel der primären Wahl gesprochen.

Die kontradiktorische Vernehmung ist ein Thema, das in der Anwaltschaft differenziert wahrgenommen wird und die von Opferanwälten einheitlich begrüßt

wird. Es gibt darüber einen akzentuiert affirmativen Diskurs, der jedoch auch mit kritischen Positionen durchsetzt ist, die sich gemeinsam aus der Kritik an der Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit im Strafverfahren herleiten. Dieser Mangel sei nachteilig für Beschuldigte, sagen die einen, nachteilig auch für Opfer, sagen andere. Bemängelt oder auch als Kritik akzeptiert wird weiters der Umstand, dass kein Verteidigerzwang auf Seiten der Beschuldigten in der kontradiktorischen Vernehmung besteht. Die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung in der Hauptverhandlung sehen manche Anwälte als Reformmöglichkeit. Der ablehnende Diskurs sieht die Interessen von Opfern ausreichend geschützt, wenn diese mit Beschuldigten nicht physisch konfrontiert werden.

Bei der Bewertung der Opferrechte in der StPO teilen sich die Meinungen in Abhängigkeit davon, ob Anwälte Beschuldigte oder Opfer vertreten. Was für die eine Seite als großer Wurf gilt, geht der anderen zu weit und die Antworten korrespondieren mit jenen hinsichtlich der kontradiktorischen Vernehmung. Was die Fortführungsanträge anlangt, so sind sich alle Anwälte einig, dass die derzeitige Regelung, die Antragstellern kein Kostenrisiko auferlegt, Anträge anzieht. Dies wird auch von Opferanwälten konzediert. Reformideen dazu gehen in Richtung einer (gradueller) Kostenbeteiligung der Antragsteller, aber auch die ausführlichere Begründung der Verfahrenseinstellungen durch die StA wird eingefordert, da dadurch gleichfalls weniger Anträge gestellt würden. Die Anzahl der Einbringungen ist wohl insgesamt als gering einzuschätzen und stimmt mit den quantitativen Ergebnissen überein; zur Frage der Erfolgsquote sind die Antworten recht vage, sie wird von Anwälten jedoch in der Bilanz günstig beurteilt.

## GEFÄHRLICHE DROHUNGEN UND DIE SCHUTZFUNKTIONEN DER STAATLICHEN INTERVENTION

Projektauftrag durch das Bundesministerium für Justiz

Projektdurchführung: Gerhard Hanak, Brita Krucsay

Projektlaufzeit: März 2009 bis Dezember 2009

Ausgangspunkt des Projekts war die rechtspolitische und rechtsanwendungsbezogene Problematik des Tatbestands der gefährlichen Drohung: Die angerufenen staatlichen Institutionen (insbesondere Polizei, Strafjustiz) stehen regelmäßig vor dem Problem, aufgrund begrenzter Informationen zum Sachverhalt und den beteiligten Personen eine Abschätzung bestehender Risiken und Gefährdungspotentiale vorzunehmen und zu einer realistischen Einschätzung der jeweiligen Schutzbedürfnisse des Opfers zu gelangen. (Es spiegelt sich darin das theoretische wie praktische Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit, es stellen sich Fragen der Verhältnismäßigkeit der Intervention, die sowohl die Bürgerrechte des Angezeigten/Beschuldigten berücksichtigen, andererseits aber auch die Schutzbedürfnisse des Opfers, gegebenenfalls auch dritter Personen, in Rechnung stellen.) Spektakuläre Fälle, in denen die Intervention der Behörden offensichtlich nicht ausreicht, um den Schutz der Opfer zu gewährleisten oder deren Einschätzung bestehender Gefahren sich nachträglich als falsch erweist, werden in den Medien und in der rechtspolitischen Diskussion regelmäßig aufgegriffen und in der Folge zum Anlass von Justizkritik.

Anhand einer größer angelegten Aktenauswertung – circa 180 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren des Jahres 2008 aus insgesamt drei Gerichtssprengeln (Wien, Steyr, Feldkirch) und mittels einer kleineren Zahl von Experten-Interviews (VertreterInnen von Polizei, Staatsanwaltschaften, Opferhilfe-Einrichtungen) sollte festgestellt werden, welche Fallkonstellationen typischerweise mit einem überdurchschnittlichen bis hohen Gefährdungspotential verbunden sind.

### Fälle mit überdurchschnittlichem Gefährdungspotential

Die Akten enthalten für die überwiegende Zahl der Fälle keine konkreten Informationen, aus denen sich eine konkrete bzw. fundierte Einschätzung oder Prognose der künftigen Entwicklung ableiten ließe. Dennoch drängt sich für die überwiegende Mehrheit der Fälle der Schluss auf, dass weitere Konflikteskalation und besondere Gefährdungspotentiale nicht anzunehmen sind – auch wenn mitunter keinesfalls auszuschließen ist, dass angesichts fortdauernder Beziehungen, gelegentlicher Kontakte oder aufgrund räumlicher Nähe sich weitere (in den Fol-

gen begrenzte und undramatische) Auseinandersetzungen ergeben könnten, die aber kaum spezieller Präventionsmaßnahmen bedürfen. Umgekehrt findet sich ein (begrenzt)es Kontingent von Fällen (Größenordnung: 15 Prozent der Fälle), für das davon auszugehen ist, dass bestehende Konfliktlagen durch polizeiliche, strafjustizielle und sonstige institutionelle Interventionen vorerst nicht bereinigt oder entschärft werden können.

Eine Bilanz der Analyse des hier interessierenden Segments des Gesamtmaterials zeigt zunächst, dass vor allem eine spezielle Fallkonstellation überproportional vertreten ist: Partnerschaftskonflikte, und darunter wiederum Konflikte im Zusammenhang mit bereits beendeten oder einseitig aufgekündigten Partnerschaften, wobei diese Trennung vom Beschuldigten nicht akzeptiert wird und die Drohung im Zuge seiner Bemühungen, um die Fortsetzung der Beziehung zu kämpfen bzw. die Expartnerin einzuschüchtern, erfolgen. Darunter finden sich sowohl Fälle, in denen die Drohung und ihre Anzeige in der Phase der Trennung (bzw. als unmittelbare Reaktion darauf) erfolgt, als auch solche, wo die Trennung de facto seit einiger Zeit vollzogen ist, die emotionale und alltagspraktische Entflechtung der Beziehung aber noch nicht gelungen ist und vor dem Hintergrund weiterbestehender Ressentiments (vor allem des Beschuldigten) Gewalt und Einschüchterung praktiziert werden. Besondere Brisanz gewinnen derartige Konstellationen, wenn zudem „obsessive“ Verhaltensweisen des Beschuldigten erkennbar werden, die in wiederholten oder andauernden Belästigungen, Bedrängungen und Konfrontationen resultieren. Bemerkenswert erscheint an diesen Konstellationen, dass die Bedürfnisse der Opfer meist um „Abstellung der Belästigung/Bedrängung/Bedrohung“ kreisen und vor allem eine Rückkehr zu normalen Lebensbedingungen (eben: ohne permanente Bedrängung/Bedrohung durch den Expartner) angestrebt wird, wogegen andere Aspekte der Bearbeitung des Problems allenfalls von sekundärer Bedeutung erscheinen. Es handelt sich dabei zumeist um Fälle, in denen sicherheitspolizeiliche Maßnahmen (Betretungsverbote, Verbot der Kontaktaufnahme und dgl.) durchaus geeignet erscheinen, um die bestehende Problematik zu entschärfen. Ob sie darüber hinaus einen Beitrag zu einer dauerhaften Lösung des Problems (im Sinne von: Vermittlung von Einsicht beim Beschuldigten, Akzeptanz der Autonomie des Opfers, Normverdeutlichung) zu leisten vermögen oder mitunter sogar weitere paranoide Deutungen seitens des Beschuldigten erzeugen oder zu verstärken vermögen, kann hier nicht beantwortet werden und bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Von den Trennungskonflikten deutlich zu unterscheiden sind Fallkonstellationen, die zunächst vor allem durch mehr oder weniger habitualisierte Gewalt des Beschuldigten gekennzeichnet sind, wobei die Beziehung an sich aufrecht ist und zumeist auch schon längere Zeit andauert. Das Agieren des Beschuldigten

ist dabei des öfteren durch gravierende Alkoholprobleme und/oder psychische Auffälligkeiten geprägt. Dass die Beziehung auch angesichts wiederholter Gewaltvorfälle weiterbestanden hat und anscheinend keine Trennungsabsichten artikuliert werden, dürfte in diesen Fällen mit erheblichen (materiellen und/oder emotionalen) Abhängigkeiten des Opfers zu erklären sein, das jedenfalls wenig Alternativen zur Fortführung der Beziehung sieht. Die Problematik des Opferschutzes stellt sich hier unter deutlich anderen Gesichtspunkten: Es geht ja nicht um die Herstellung von räumlicher Distanz, sondern um eine Intervention in Beziehungen, die (jedenfalls vom Opfer) an sich nicht in Frage gestellt werden. Das legt zumindest in manchen Fällen eine therapeutische Option nahe, die aber ihrerseits ein bestimmtes Ausmaß an Problembewusstsein des Beschuldigten voraussetzt.

Zu sehen ist aber auch, dass das quantitativ begrenzte Segment der Fälle mit besonders ungünstiger Zukunftsprognose gerade auch durch den Umstand gekennzeichnet ist, dass seitens der Beschuldigten wenig Reflexion (und noch weniger Selbstkritik) bezüglich der bisherigen Konfliktodynamik geboten werden kann und somit eine Durchbrechung bisheriger Verhaltensmuster und eine Irritation bestehender Mentalitäten durch ausschließlich polizeiliche und/oder justizielle Reaktionen kaum realistisch scheint. Angesichts dessen können sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zwar durchaus im Sinne einer (befristeten?) Beeinflussung von Gelegenheitsstrukturen wirksam werden (speziell: Betretungsverbote) und insofern zur Verringerung und Entschärfung von Konflikt- und Eskalationspotentialen beitragen, ihr Beitrag zur Modifikation von Mentalitäten und persönlichen Konfliktstrategien, dürfte aber ähnlich begrenzt zu veranschlagen sein wie der von strafjustiziellen Sanktionen und Interventionen.

Neben den bisher skizzierten dominanten Konstellationen ist schließlich noch ein weiterer, in unserem Material nur durch einen paradigmatischen Fall vertretener Typus zu erwähnen, der auch deshalb beachtlich ist, weil er dem ursprünglichen strafrechtlichen Verständnis von gefährlicher Drohung sehr weitgehend entspricht: Es geht dabei um Fälle, in denen die Bedrohung (oder wiederholte Drohungen) in den Kontext einer umfassenderen und ausgreifenderen Strategie der Einschüchterung und des Terrors eingebettet ist, mittels derer sehr konkrete Zwecke erreicht und Kooperation bzw. Unterwerfung erzwungen werden sollen. (Insofern entspricht der Sachverhalt primär den Tatbeständen der Nötigung oder der Erpressung – und die Drohung ist dabei vor allem das Mittel zum Zweck.) Bei den Tätern handelt es sich nicht – wie in den meisten Fällen unserer Stichprobe – um Individuen, die in sozialen und interpersonellen Kontexten der Konflikt- und Enttäuschungsabwicklung mehr oder weniger spontan, emotional, oder auch: obsessiv agieren; vielmehr sind die Drohungen und die angelagerten Manöver der systematischen Einschüchterung geplant und kalkuliert. Mitunter

agieren auch mehrere Täter – und die Drohungen zielen entweder auf die Verfolgung von ökonomischen Zwecken und Vorteilen (etwa: Erpressung), oder aber es ist dem Täter/den Tätern primär um Ausübung von Macht in einem bestimmten Umfeld oder gegenüber einem konkreten Opfer zu tun. Opferschutz bedeutet angesichts dieser Konstellationen neben der unmittelbaren Abstellung von Bedrohungen auch: Gewährung von Sicherheit, dass die „Befehdung“ (zeitgemäßer: der Terror) auch mittelfristig beendet ist, d. h. die Täter (allenfalls weitere Komplizen) an der Fortführung der Drohungen und Ausführung weiterer Taten gehindert werden, wobei strafrechtliche Sanktionen (und um das Kriminalrecht angelagerte Maßnahmen) durchaus eine relevante Option sein können.



## **F. DEPARTMENT KRIMINALSOZIOLOGIE – LAUFENDE PROJEKTE**

### **RECHTSEXTREME STRAFTATEN IM KONTEXT. MODUL 1: EIN ÜBERBLICK ÜBER ENTWICKLUNG, VERLAUF, ERKLÄRUNGSANSÄTZE UND INDIKATOREN**

Projekt im Auftrag der Sicherheitsakademie (BMI)

Projektdurchführung: Gerhard Hanak, Brita Krucsay, Roland Gombots

Projektlaufzeit: April bis November 2010

Ziel dieses Forschungsprojektes ist die Gewinnung von Evidenz zu Verhaltensweisen, die strafgesetzlich nach dem Verbotsgesetz oder dem §283 StGB verfolgt werden und in diesem Sinne als „rechtsextrem“ eingestuft werden.

Um der Komplexität der Thematik möglichst gerecht zu werden und diese in ihren unterschiedlichen Aspekten umfassend beleuchten zu können, ist ein Vorgehen in mehreren Modulen zu jeweils spezifischen Fragestellungen vorgesehen. Diese Module sind in sich als abgeschlossene Teile konzipiert und können je für sich bearbeitet werden. Andererseits bauen sie in der vorgeschlagenen Reihenfolge aufeinander auf, was in fortgeschrittenen Phasen eine Zusammenführung der jeweils aktuellen Ergebnisse mit den Schlussfolgerungen aus den davor liegenden Phasen ermöglicht und damit dichte Beschreibungen und tiefer gehende Einblicke vermittelt.

- Modul 1: Zeitreihen und erste Aktenanalyse; Entwicklung von Beobachtungsindikatoren zu Tätertypen
- Modul 2: Ausführliche Aktenanalyse und Interviews mit TäterInnen/ExpertInnen, Verfeinerung der Tätertypologie
- Modul 3: Ökologie rechtsextremer Straftaten: qualitative Analyse v. TäterInnen/Milieus, Verteilungen, Schwellenwerten

Der derzeitige Auftrag durch die Sicherheitsakademie bezieht sich auf die Durchführung des Modul 1. Die weiteren Module sollen nach Berichtslegung zu Modul 1 und Abstimmungen mit dem Auftraggeber in Auftrag gegeben werden

#### **Zu Modul 1 im Detail**

Schwerpunkt dieses Moduls ist die Analyse bestehender Beobachtungs- und Einschätzungskriterien zur Kategorie „rechtsextrem“ sowie deren Überarbeitung und gegebenenfalls Adaptierung/Erweiterung.

Der Verlauf des Moduls ist in vier Forschungsschritte gegliedert:

1. Dokumentation und Darstellung der zeitlichen Entwicklung: Dokumentation der Anzeigen- und Sanktionierungspraxis gemäß VerbotsG, § 283 StGB und EGVG im Zeitraum der letzten 20 Jahre von 1989 bis 2008 (zusätzlich werden Daten aus 2009, soweit verfügbar, herangezogen). Ziel ist die Schaffung eines Überblicks über den sicherheitspolizeilichen und justiziellen und damit auch über den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit Straftaten, die als rechtsextrem klassifiziert werden. Dies impliziert auch die Elemente der Rechtsprechung selbst (etwa: Änderungen in der Judikatur).

Analysiert wird

- die Entwicklung der Anzeigen, aufgegliedert nach Deliktsarten,
- die Entwicklung der Sanktionierungspraxis,
- die Entwicklung der Altersstruktur der Tatverdächtigen bzw.
- Regionalstruktur der Tathandlungen im Verlauf der letzten 20 Jahre. Dabei werden größere gesellschaftspolitische Einschnitte bzw. Veränderungen der Rechtslage berücksichtigt.

2. Reflexion und Analyse dieses Überblicks – Entwicklung von Interpretationsansätzen: Was bildet sich im polizeilich-justiziellen Bereich unter dem Oberbegriff „Rechtsextreme Straftaten“ eigentlich ab? Wir gehen davon aus, dass sowohl die Wahrnehmung, als auch die Einschätzung und Bewertung der Phänomene als „rechtsextrem“ nicht abgekoppelt von den gesellschaftlich-historischen Rahmenbedingungen analysiert werden kann. Steigende (oder sinkende) Anzeigen bzw. Verurteilungszahlen bzw. die Art der Sanktionen spiegeln damit nicht notwendigerweise Veränderungen von Qualität und Quantität rechtsextremer Aktivitäten, sondern sind auch Resultat von Veränderungen der Kontrollpraxis und gesellschaftlicher Einschätzung(en), die wiederum auch in Interaktion mit politischer und medialer Öffentlichkeit stehen<sup>1</sup>. Es stellen sich damit Fragen nach gesellschaftlichen Veränderungen, die einerseits einen möglichen Einfluss auf das Verhalten von Tätern, andererseits auf die Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis der zuständigen Behörden haben könnten. Diese Reflexion und Analyse soll in Kooperation mit den ExpertInnen des BVT (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) erfolgen.

Unter Einbeziehung relevanter Literatur werden folgende Fragestellungen analysiert:

- Wie stellt sich die Anzeigen-, Verurteilungs- bzw. Sanktionierungsentwicklung nach dem Verbotsgesetz, dem § 283 StGB sowie dem EGVG im Beobachtungszeitraum dar?
- Wie sieht die Verteilung und Entwicklung von Anzeigen/ Verurteilungen/ Sanktionierungsformen im regionalen Vergleich aus?

<sup>1</sup> Vgl. dazu Pilgram 1980: 37 f.: „Was Kriminalstatistiken ausdrücken, ist eine bestimmte soziale Umgangsform und Organisationsform von gesellschaftlichen Problemen“.

- Welche Arten von Delikten sind im Ansteigen, welche bleiben gleich, welche sinken ev. ab? Wie können diese Entwicklungen interpretiert werden? (jew. Anzeigen/Verurteilungen)
- Welche äußeren Einflussfaktoren auf diese Veränderungen (im oben definierten Sinn) spielen möglicherweise eine Rolle?
- Welche Annahmen in Hinblick auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Deliktsstrukturen und Tätertypen lassen sich auf dieser Grundlage formulieren?

3. Erste Aktenanalyse: Ausgehend von den Ergebnissen und in Absprache mit dem BVT sollen diese ersten Hypothesen im Rahmen einer Aktenanalyse einer zunächst geringen Zahl von Akten (auf der Grundlage kleiner – jeweils theoretisch gezogener – Stichproben aus den als relevant erachteten Zeiträumen) überprüft bzw. die Ergebnisse ausdifferenziert werden. Die Aktenanalyse fokussiert in dieser Phase primär auf die Identifizierung folgender täter- bzw. tatbezogener Kriterien:

- Soziodemografische Merkmale (Alter, Geschlecht, Ausbildung, Erwerbssituation)
- Art und Anzahl der Vorstrafen
- Art des Deliktes
- Deliktsetting (Ort, Einzel- oder in der Gruppe begangene Tat; Zusatzdelikte)
- Zustandekommen der Anzeige
- Staatsanwaltliche Bearbeitung (Einstellung, Diversion, Strafantrag)
- Gerichtliche Erledigung/Art der Sanktion

4. Zusammenfassung der Ergebnisse: Beschreibung der Veränderungen, Formulierung von Erklärungsansätzen zu Einflussfaktoren auf gesellschaftlicher und täter- bzw. tatbezogener Ebene. Erste Überlegungen in Hinblick auf Beobachtungskriterien.

## KEYS – INTEGRATION OF LEARNING AND WORKING IN ADULT PRISONS

Multilaterales Projekt gefördert im Rahmen des Programms „Grundtvig“ der Europäischen Kommission mit Kooperationspartnern in Deutschland, Dänemark, Lettland, Malta, Österreich und Spanien

Projektleitung: Frauencomputerzentrum und Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft, Berlin

Projektdurchführung am IRKS: Walter Hammerschick

Projektlaufzeit: Ende 2009 bis 2011

Auf die Darstellung des Projektes im Vorjahresbericht darf hingewiesen werden. Im Rahmen des Projektes KEYS werden exemplarisch Bildungskonzeptionen und Strukturansätze entwickelt, deren Ziel es ist, Kompetenzentwicklungsprozesse bei erwachsenen, im Vollzug arbeitenden Strafgefangenen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollen zeitliche, räumliche und organisatorische Grenzen zwischen Gefangenenarbeit einerseits und der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen und allgemeinbildenden Qualifikationen aufgehoben werden. Im Zentrum des Projektes steht einerseits die Entwicklung von Bildungsangeboten die neben, parallel oder wechselnd zur Arbeit organisiert werden und andererseits die Entwicklung von Bildungsangeboten die mit der Arbeit unmittelbar verbunden werden können.

Die österreichische Beteiligung an diesem Projekt erfolgt in einer engen Kooperation zwischen der Justizanstalt Stein und dem IRKS. In dieser Kooperation nimmt das IRKS eine koordinierende, unterstützende und beratende Funktion wahr. Eine Besonderheit des Projekt-Konsortiums besteht in der Aufteilung in eine Entwicklungsgruppe, von der die Lernmodelle erarbeitet und umgesetzt werden, und in eine Review-Gruppe, die diese Modelle hinsichtlich der Umsetzbarkeit in ihren Vollzugssystemen prüft und im Rahmen der Möglichkeiten erprobt. Die Entwicklungsgruppe besteht aus den deutschen, dänischen und österreichischen Partnern.

Die Projektarbeiten begannen Anfang 2010 mit der Ausarbeitung von Länderberichten auf deren Grundlage anschließend ein „Comparative Report“ erstellt wurde. Diese Berichte waren darauf ausgerichtet, die Situation hinsichtlich Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug in den Partnerländern und besonders in den beteiligten Justizanstalten zu beschreiben und die Rahmenbedingungen dafür zu skizzieren. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Rahmenbedingungen für die Verbindung von Arbeit und Bildungsmaßnahmen sowie auf bereits in diesem Sinn bestehende Ansätze gerichtet. Unter anderem wurden in diesem Zusam-

menhang die, auch in Stein angebotenen, Facharbeiterintensivausbildungen beschrieben oder Lerninseln, die zu verschiedenen Zeiten genutzt werden können. Erwähnenswert erscheint auch das spanische Beispiel, in dem die Bildungsangebote zeitlich so organisiert werden, dass zusätzlich auch andere Aktivitäten wahrgenommen werden können. In der Konkurrenz mit „Fulltimejobs“ unterliegen Bildungsmaßnahmen allerdings auch dort regelmäßig. Thematisiert wurden darüber hinaus Kursmodelle, die Phasen von „Selbststudium“ umfassen, Modelle für „Competence assessment“ und die Einbeziehung von Vollzugsmitarbeitern in Bildungsmaßnahmen. Diesbezüglich konnte allerdings aus allen Partnerländern nur wenig berichtet werden, worauf man sich in weiterer Folge wird stützen können. Gute Erfahrungen mit Selbststudiums-Phasen im Rahmen von Kursen im Vollzug gibt es aus dem österreichischen E-Learning-Projekt „Telfi“. Die Beschreibungen der Rahmenbedingungen umfassen vor allem die rechtlichen Grundlagen, die Zuständigkeit für und die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie Probleme bzw. Hindernisse für Bildungsangebote, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sein werden.

Im folgenden Schritt in Richtung der Entwicklung und Umsetzung konkreter Kursangebote wurden Fragen ausgearbeitet, die von den Entwicklungspartnern zu beantworten waren. Ziel dieser Fragen war es einerseits planungs- und realisierungsrelevante Aspekte zu thematisieren. Andererseits sollten die Antworten den jeweils anderen Partnern Detailinformationen über den Stand der Planungen, über Vorgangsweisen, Umsetzungsaspekte, Rahmenbedingungen und erste Konzepte geben. Nicht zuletzt sollte damit das von einander Lernen unerstützt werden. Der erste Teil der Fragen bezog sich auf allgemeine, organisatorische Rahmenbedingungen, wie Arbeitsbereiche, Zeitstrukturen, Raumangebot, vorhandene Strukturen für E-Learning, Personal und Kooperationen mit externen Bildungsträgern. Im zweiten Fragenteil wurden Details in Hinblick auf die Konkretisierung der möglichen Kursangebote angesprochen, wie Zielgruppen, Auswahl der Teilnehmer, nachgefragte und wichtig erscheinende Kursinhalte, Ziele der Kurse, eingeplantes Personal und organisatorische Rahmenbedingungen, die bei der Kursdurchführung besonders zu berücksichtigen sein werden. Im dritten Teil wurden schließlich die bereits vorhandenen, konkreten Pläne und Konzeptansätze erfragt. Der Fragenkatalog stellt auch die erste Grundlage für einen geplanten Leitfadens zur Kursorganisation und -entwicklung dar.

Die Auswahl sinnvoller und zielführender Kursinhalte erfolgt in enger Kooperation mit den Fachdiensten und Betrieben der Justizanstalten. KEYS sieht aber auch die Einbeziehung der Insassen in die Entwicklung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote vor, die in Stein z. B. über Fragebögen erfolgt. In der Justizanstalt Stein wird an der Entwicklung folgender Kurs- und Bildungsangebote im Rahmen von KEYS gearbeitet, die ab Herbst 2010 umgesetzt werden:

- Ergotherapeutisches Angebot – Bildung und niederschwellige Arbeit
- Sport und Fitness als Anknüpfungspunkt für Bildung
- Einrichtung einer Lerninsel im Bereich eines „Kunstbetriebs“ (Holzbearbeitung)
- „Nach vorne schauen“ – Bildungsangebote und Inhalte, die gezielt auf Anforderungen in der Zeit nach der Entlassung ausgerichtet sind
- Einrichtung eines Lernzentrums – Schwerpunkt E-learning (ECDL und Nutzung der Lernangebote am Telfi-Server)

Parallel zur Entwicklung der Bildungsangebote widmet sich KEYS der Ausarbeitung von Strategien, auf welche Weise die Einbeziehung und Unterstützung von Entscheidungsträgern sowie von nicht unmittelbar in den Bildungsangeboten involvierten Vollzugsmitarbeitern befördert werden kann.

## LICOS – LEARNING INFRASTRUCTURE FOR CORRECTIONAL SERVICES

Multilaterales Projekt gefördert im Rahmen des Programms „Leonardo da Vinci“ der Europäischen Kommission in Kooperation mit Partnern aus Belgien, Deutschland, England, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien und Ungarn

Projektleitung: Prof. Jürgen Friedrich, Universität Bremen

Projektdurchführung am IRKS: Walter Hammerschick

Projektlaufzeit: 2009 bis 2010

Die Möglichkeiten und Qualitäten IT-unterstützten Lernens werden in den Europäischen Vollzugssystemen zunehmend geschätzt und genutzt. E-Learning-Modelle unterstützen besonders dabei, auf die individuellen, spezifischen Bildungsbedürfnisse unterschiedlichster Lernergruppen eingehen zu können. Lehrer und Trainer werden zeitlich entlastet und sie können sich den Lernenden als Berater, Moderator und Unterstützer, entsprechend deren Qualifikationslevel, ihrer Motivation, etc., widmen.

In der letzten Dekade wurden in europäischen Vollzugssystemen rund 20 E-Learning-Projekte entwickelt und durchgeführt. Einige Lernplattformen haben sich als besonders gut geeignet und sinnvoll erwiesen und wurden daher mit nationalen Mitteln in einen „Regelbetrieb“ überführt. Damit wurde die Basis für eine flächendeckende, professionelle Umsetzung von E-Learning in vielen Justizanstalten in den Ländern Europas geschaffen. Beispiele dafür sind die Modelle die in Deutschland, England, Österreich und Spanien umgesetzt wurden und mit denen Gefangenen Lernmaterialien zur Verfügung gestellt werden können. In Deutschland bestehen z. B. bereits rund 400 Lernplätze, die mit der elis-Plattform verbunden sind und es ist geplant, diese Zahl in naher Zukunft zu verdoppeln. Hervorzuheben ist, dass einige dieser Lernplattformen bereits einen hohen professionellen Standard bzgl. der Gesamtstruktur erreicht haben. Einige Plattformen, die in den Partnerländern dieser Projektkooperation verwendet werden, eignen sich als Basis für die Entwicklung einer gemeinsamen technischen Struktur auf europäischer Ebene.

In Anbetracht der Tatsache, dass in fast allen europäischen Vollzugssystemen die Zahl ausländischer Insassen beträchtlich zugenommen hat und teilweise noch weiter steigt, müssen die Lerninhalte der Systeme auch entsprechend angepasst werden. Eine transnationale (grenzüberschreitende) Herausforderung ist daher

- bestehende Lernplattformen dadurch kompatibel zu machen, dass eine umfassende, Kooperationen unterstützende, lerntechnologische Struktur und ein entsprechendes IT-Management angeboten werden.

- Ein noch ambitionierterer Schritt ist es, eine gemeinsame europäische Lernplattform für diese Zielgruppe zu entwickeln, um ihnen Bildungsangebote ihres Heimatlandes und allenfalls sogar Lehrerunterstützung aus ihrem Heimatland anbieten zu können.

Eine wesentliche Basis der Arbeit in LICOS sind die bereits installierten und umgesetzten Modelle, wie E-Learning im Strafvollzug in den Partnerländern angeboten und genutzt wird – technische Umsetzung, Sicherheitskonzepte, organisatorische Modelle, Lernorganisation, Anforderungen an die Lernplattformen, didaktische Konzepte, etc. Diese Modelle und Praktiken werden aus der Perspektive einer gemeinsamen europäischen Struktur betrachtet und bewertet. Ebenso werden die jeweiligen nationalen Anforderungen an ein solches System im Detail erhoben und analysiert. Ein zentrales Thema sind dabei Sicherheitsanforderungen, -konzepte und -maßnahmen.

Darauf aufbauend wird ein Modell einer Struktur entwickelt, die es gestattet, konkrete Lernplattformen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu implementieren. Die Entwicklung umfasst technische Module, die entsprechend der Anforderungen der jeweiligen Länder implementiert werden können. Unter anderem sollen damit auch "cross national"<sup>1</sup> Bildungsangebote für ausländische Insassen möglich gemacht werden.

### **Bisher geleistete Arbeiten**

Nach anfänglichen Verzögerungen ist das Projekt LICOS nun auf gutem Weg und es können konkrete Arbeitsergebnisse vorgelegt werden. Das IRKS hat in seinem Aufgabenbereich in diesem Projekt einen ersten Rohbericht "Report on E-Learning in European prisons – Concepts, organisation, pedagogical approaches in prison education" ausgearbeitet, der bei einem Projekttreffen im Juni 2010 in Norwegen referiert und diskutiert wurde. Inhalt des Berichtes ist ein Überblick darüber, wie in verschiedenen europäischen Ländern E-Learning für Gefangene genutzt wird – technische Umsetzung, Sicherheitskonzepte, organisatorische Modelle, Lernorganisation, Lernplattformen, didaktische Konzepte, etc.

Im Rahmen des Projektes wurde ein Anforderungsprofil für eine Lernplattform für den Strafvollzug ausgearbeitet, die den Anforderungen der Partnerländer entspricht und weitgehende Kooperationen in diesem Bereich unterstützt. Ebenso wurde ein „Sicherheits-Konzept“ ausgearbeitet. Eine erste Version der auf „Moodle“ basierenden neuen Lernplattform wurde beim Projekttreffen in Norwegen vorgestellt. Die open source Plattform Moodle wird, entsprechend dem entwickelten Anforderungsprofil und der Sicherheitsanforderungen, den

<sup>1</sup> Angebote die Lernmaterialien (Lernsoftware) bzw. Bildungsangebote aus anderen Ländern für Insassen mit entsprechender Herkunft nutzbar machen.

spezifischen Bedingungen von Lernen im Strafvollzug angepasst. Im Herbst 2010 werden „Cross-country“-Pilot-Kurse (Holland-Belgien und Norwegen-Spanien) durchgeführt, in denen die neue Plattform genutzt wird. Dabei werden ausländische Insassen Kursangebote aus ihren Herkunftsländern nutzen können. Hingewiesen werden darf auf die Projektwebsite [www.licos-web.eu](http://www.licos-web.eu).

## **BIG JUDGES – THE ROLE OF JUDGES IN THE TRANSITION MANAGEMENT FROM CUSTODY TO COMMUNITY**

Multilaterales Projekt gefördert im Rahmen des Programms "Prevention of and Fight against Crime" der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission mit Kooperationspartnern in Österreich, Deutschland, Holland und England

Gesamtprojektleitung: Senator für Justiz und Verfassung Bremen

Projektdurchführung am IRKS: Walter Hammerschick und Alexander Neumann

Projektlaufzeit: Juli 2009 bis Juni 2011

Wie bereits im Vorjahresbericht dargestellt wurde, befasst sich die Projektkooperation "Big Judges" mit den Bedingungen und der Praxis vorzeitiger Entlassungen aus dem Strafvollzug und konzentriert sich dabei besonders auf die Aufgaben und die Rolle der Richter im Übergangsprozess von einer Haft in die Freiheit. Obwohl den Richtern in den meisten Ländern die zentralen Entscheidungen im Zusammenhang mit vorzeitigen Entlassungen obliegen, scheinen sie in eher geringem Umfang in die Gestaltung des Übergangsprozesses eingebunden zu sein. Im Rahmen des europäischen Projektes wird dieser Einbindung der Richter nachgegangen und werden über die Diskussion der rechtlichen Grundlagen und der Praxis in den beteiligten Ländern Möglichkeiten der Verbesserung der Einbeziehung der Richter in den Übergangsprozess von Haft in Freiheit erkundet.

Im ersten Projektjahr wurden in den Partnerländern die Grundlagen für den Rechtsvergleich und den Vergleich der Praxis weitgehend aufbereitet. Der Rechtsvergleich wird sich auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur bedingten Entlassung bzw. allgemein auf die Gesetzgebung im Bereich der Wiedereingliederung konzentrieren. England stellt sich als nur schwer mit den anderen Partnerländern vergleichbar dar und unterscheidet sich auch durch die Komplexität der diesbezüglichen Regelungen. In England gibt es unter anderem bei Freiheitsstrafen von unter 4 Jahren einen „Halbstrafen-Entlassungs-Automatismus“ und die Entscheidungen in Hinblick auf Entlassungen liegen bei den Anstaltsleitern bzw. bei den sogenannten "Parole-Boards". Richter sind in Vollzugsentscheidungen in der Regel nicht einbezogen. Vorgestellt wurde ihm Rahmen des Projektes das in Nord-Liverpool seit 2005 praktizierte "Community Justice Court" Modell. Im Rahmen dieser aus den USA importierten Modelle bemühen sich die Gerichte um eine enge Kooperation mit den Gemeinden, den in der Strafrechtspflege involvierten Einrichtungen und Anbietern relevanter Unterstützungsleistungen. Interessant erscheinen diese Modelle nicht zuletzt unter dem Aspekt,

dass sich hier die Rolle der Richter verändert. Richter involvieren sich hier sehr unmittelbar in Präventions- und (Wieder-)Eingliederungsbemühungen.

In Vollzugsanstalten der beteiligten Länder (AT, D, NL) wurde eine Umfrage zum Status quo der Praxis der Kooperation mit den Vollzugsgerichten im Zusammenhang mit bedingten Entlassungen durchgeführt. Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz, mit dem in diesem Projekt in Österreich eng zusammengearbeitet wird, wurde für Österreich annähernd eine Totalerhebung erreicht. Die Rückmeldungen der österreichischen Anstalten weisen bei 44 Prozent der Anstalten auf eine enge Kooperation mit den zuständigen Richtern hin. Diese Anstalten bzw. deren mit bedingten Entlassungen betrauten Mitarbeiter berichteten über häufige, unmittelbare Kontakte zu den Richtern, über regelmäßig Besuche der Richter in den Anstalten und darüber hinaus über laufende Kommunikation, schriftlich, telefonisch oder via Mail. Aus den Rückmeldungen weiterer 26 Prozent der Anstalten kann auf eine etwas weniger enge Kooperation geschlossen werden, in deren Rahmen aber doch regelmäßige persönliche Kontakte, mitunter auch Besuche der Richter in den Anstalten, stattfinden, sowie regelmäßig schriftlich, telefonisch oder via Mail kommuniziert wird. Rund 30 Prozent der Justizanstalten haben aber offenbar kaum oder wenig unmittelbaren Kontakt zu den zuständigen Richtern, der über die Übermittlung der gesetzlich geforderten Stellungnahmen der Anstalten hinausgeht.

Die Zusammenarbeit mit den Gerichten wird von den Justizanstalten, unabhängig von der Dichte des Kontakts, durchwegs als sehr gut oder zumindest gut bewertet. Zwei Drittel der Anstalten berichteten auch, dass die Entscheidungen der Gerichte über bedingte Entlassungen, ihrer Einschätzung nach, großteils oder zumindest oft ihren Stellungnahmen und Empfehlungen folgen würden bzw. diesen entsprechen würden. Immerhin ein Drittel der Anstalten bewertete ihren Einfluss auf die Entscheidungen der Gerichte allerdings als relativ gering. Deren Einschätzung nach entsprechen die Entscheidungen der Richter nur „gelegentlich“ ihren Stellungnahmen und Empfehlungen. Hier zeigt sich ein Zusammenhang mit den Beschreibungen der Kooperation zwischen Gerichten und Justizanstalten. Anstalten, die von einer engen Kooperation berichteten, bewerteten den Einfluss ihrer Stellungnahmen auf die gerichtlichen Entscheidungen ganz überwiegend (80 %) als groß bzw. relativ groß. Demgegenüber haben Anstalten, die wenig oder kaum unmittelbaren Kontakt zu den Vollzugsrichtern haben, offenbar großteils den Eindruck (62 %), dass ihre Stellungnahmen vergleichsweise geringen Niederschlag in den gerichtlichen Entscheidungen finden. Die Rückmeldungen aus den Partnerländern waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vollständig und konnten daher noch nicht ausgewertet werden.

Durchgeführt wurde auch eine Umfrage unter Vollzugsrichtern der Partnerländer (über Sanktionen, vorzeitige Entlassung, Bewährungshilfe, Übergangsmangement, Monitoring, sowie deren Rolle und Selbstverständnis in diesem Zusammenhang). Die Auswertung dieser Umfrage wird im Spätherbst 2010 erfolgen. In Bremen wird im Rahmen eines „KompetenzZentrums“ (Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Freiheit) exemplarisch ein Pilotprojekt durchgeführt, in dem eine stärkere Einbindung der Vollzugsrichter in das Übergangsmangement angestrebt wird. Erste Erfahrungsberichte aus diesem Pilot werden Ende 2010 erwartet.

Im Rahmen der Projektarbeiten des IRKS wurde eine „Analyse der Haftzahlenentwicklungen im österreichischen Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung von Wiederkehrerraten nach der Reform der bedingten Entlassung 2008“ durchgeführt. Die Ergebnisse weisen das Jahr 2008 als „Ausnahmehjahr“ aus. In diesem Jahr fielen verschiedene Entwicklungen bzw. Ereignisse zusammen, die in einer kumulativen Wirkung zu einer deutlichen Reduktion des Belags in den Justizanstalten beitrugen. 2008 wurden die wenigsten Verurteilungen zu unbedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen seit 2001 ausgesprochen. Hinzu kam, dass auch wesentlich weniger Untersuchungshaft durch die Gerichte verhängt wurden, was abermals die Zugangszahlen in den Justizanstalten reduzierte. Naheliegend ist die Vermutung, dass die 2008 in Kraft getretene StPO-Novelle zumindest vorübergehend Änderungen bei der Praxis der U-Haftverhängung mit sich brachte. Gleichzeitig hat die 2008 in Kraft getretene Reform der bedingten Entlassung zu einer, vor allem in Relation zu den gesunkenen Zugängen, beachtlichen Zahl an Entlassungen aus Strafhaften geführt. Bei Haftstrafen von über drei Monaten wurde die bedingte Entlassung zur Hauptentlassungsform. In den meisten Jahren davor waren jeweils mehr Personen in Haft genommen als aus einer solchen entlassen worden. 2008 war das erstmals deutlich anders, es wurden 823 Personen mehr entlassen als inhaftiert.

2009 setzten sich die Entwicklungen, die zur Haftzahlenreduktion 2008 geführt hatten, in dieser Form nicht fort und die Haftzahlen stiegen wieder leicht an. Es wurden wieder etwas mehr Personen zu unbedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Die Zahl der Zugänge unmittelbar in Strafhaft und der Zugänge in eine U-Haft, die in weiterer Folge in eine Strafhaft überging, ist im Vergleich zu 2008 wieder beträchtlich gestiegen. Aber auch 2009 blieb die Zahl dieser „Strafhaftzugänge“ unter den Werten der Jahre vor 2008. Die Entlassungszahlen sind wieder unter die Werte der Jahre vor der Reform gesunken. Dennoch blieb die Reform der bedingten Entlassung auch 2009 deutlich sichtbar. Der Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen hat im Vergleich zu 2008 sogar noch weiter etwas zugenommen und es wurden anteilmäßig etwas gleich viele Gefangene vorzeitig entlassen wie 2008.

Die Entwicklungen 2009 stellen sich nicht insgesamt als Umkehr der 2008 zu beobachtenden bzw. zur Geltung kommenden Entwicklungen dar. Vielmehr ist anzunehmen, dass im Jahr nach den beiden großen Strafrechtsreformen auch ein „Einpendeln“ der Praxis zum Ausdruck kommt. Die Reform der bedingten Entlassung sollte, so kein wesentlichen Änderungen in der Anwendungspraxis passieren, auch in Zukunft einen Entlastungseffekt für den Strafvollzug haben. Die Untersuchung der Wiederkehr von bedingt entlassenen Strafgefangenen in den Strafvollzug hat keine Hinweise darauf ergeben, dass bedingt Entlassene nach der Reform vermehrt in den Strafvollzug zurückkehren, diesen damit neuerlich belasten und letztlich zu einer neuen Steigerung der Haftzahlen beitragen. Vielmehr deuten die Ergebnisse an, dass bedingt Entlassene eine etwas bessere Aussicht haben als mit Strafende Entlassene, nicht wieder im Strafvollzug zu „landen“.



## **II. FORSCHUNGSPLÄNE UND EINGEREICHTE PROJEKTE**



## G. FORSCHUNGSVORHABEN RECHTSSOZIOLOGIE 2011

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, haben wir daran gearbeitet, das Department etwas internationaler aufzustellen, Netzwerke zu knüpfen und thematische Fokussierungen vorzunehmen. Schwerpunkte der 2010 neu eingereichten Projekte sind neben den im letzten Jahresbericht genannten Themenbereichen der Bereich Technologie, Recht und Alter sowie das Thema Recht, Sicherheit und Technik. Anschlusspunkte ergeben sich in beiden Fällen zu den anderen thematischen Feldern, die von den Mitarbeiterinnen bearbeitet werden (Neurowissenschaft, Recht und Kontrolle sowie Konfliktregelung und rechtliche Stellvertretung).

Ein Vorteil der von uns verfolgten Strategie des Aufbaus internationaler Netzwerke ist die Erhöhung der Förderwahrscheinlichkeit. Die Teilnahme an internationalen Konsortien aber auch an nationalen Forschungsverbänden ermöglicht es, da wir nicht immer die arbeitsintensive Aufgabe der Koordination übernehmen, mehrere Anträge gleichzeitig im Begutachtungsverfahren zu haben, ohne jeweils die, zumeist sehr aufwändige, Aufgabe der Ausarbeitung eines vollen Forschungsantrags übernehmen zu müssen.

Bei den eingereichten Anträgen und Forschungsvorhaben zeigt sich unser Versuch einer thematischen Schwerpunktbildung. Wie bereits im letzten Jahresbericht ausgeführt, wollen wir auch wieder stärker auf dem Markt der akademischen Forschungsförderung präsent sein. Damit verbreitern wir zum einen unsere finanzielle Basis und zum anderen schaffen wir Voraussetzungen für Synergieeffekte, die sich positiv auf unsere traditionell erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz auswirken können. Exemplarisch zeigt sich dies an einem zusammen mit dem Bundesministerium in der (nationalen) Programmschiene KIRAS eingereichten Projektantrag, bei dem es um die Sicherheit von Gerichtsgebäuden als Teil der kritischen Infrastruktur geht. Aber auch die Projekte, die sich mit Themen wie Recht, Technologie und Alter beschäftigen, sind im Hinblick auf die Fragestellungen, mit den sich die Gesetzgebung in naher Zukunft wird ausführlich beschäftigen müssen, von zentraler Bedeutung. Das gleiche gilt für alle anderen – außerhalb der direkten Förderung durch das Bundesministerium eingereichten – Projekte. So werden wir uns bei der aktuellen Ausschreibung des 7. Rahmenprogramms der EU mit drei Projekten beteiligen, von denen zwei auf das Verhältnis von zunehmender Überwachung und Zivilgesellschaft bzw. Demokratie abzielen. Eines dieser Projekte ist in der Programmschiene Sicherheitsforschung angesiedelt. Hier sind wir als Partner an einem größeren Konsortium beteiligt. Das andere, thematisch sehr ähnlich gelagerte Projekt wird im Bereich “Social Sciences and Humanities” ein-

gereicht werden. Bei diesem Projekt fungiert das IRKS als Koordinator eines großen internationalen Konsortiums. Für beide Projekte haben wir bei der FFG eine Anschubfinanzierung beantragt, die einen Teil der Kosten der Erstellung und Ausarbeitung der Anträge decken wird.

Ein drittes Projekt wird sich mit den Einsatzmöglichkeiten von Restorative Justice in internationalen Konflikten beschäftigen. Hier ist das IRKS durch Christa Pelikan als Teilnehmer eines größeren Konsortiums involviert. Dieses Projekt fällt ebenfalls in den Bereich Sicherheitsforschung des 7. Rahmenprogramms der EU.

Nach wie vor in der Begutachtungsphase ist ein Projekt, das bereits im letzten Jahr unter den Forschungsvorhaben geführt wurde. Das unter dem Titel "Security Policies beyond the Nationstate in Europe" zusammen mit deutschen und Schweizer Kollegen im Rahmen der D-A-CH Förderschiene eingereichte Projekt ist bisher leider immer noch nicht endgültig durch den FWF bearbeitet worden. Wir warten hier weiterhin auf eine Stellungnahme über die Förderung. Das ebenfalls im Rahmen der akademischen Forschungsförderung als European Collaborative Research Project (ECRP) unter der Federführung der University of Sheffield (UK) eingereichte Projekt "The Practice of Privacy and Identity in Digital Communication" wurde nach positiven Stellungnahmen in der ersten in der zweiten Begutachtungsrunde leider nicht gefördert.

Derzeit sind darüber hinaus folgende Projektanträge eingereicht und in der Begutachtung

## **ALTER, RECHT UND TECHNOLOGIE. PROBLEME VON UNTERSTÜTZENDEN TECHNOLOGIEN IN DER ALTENPFLEGE**

Eingereicht beim Jubiläumsfond der Österreichischen Nationalbank.

Antragsteller: Arno Pilgram

Projektmitarbeiter: Walter Fuchs, Reinhard Kreissl, Leo Matteo Bachinger  
(stud. Hilfskraft).

Projektdauer: 24 Monate

Technologische Unterstützung von Pflegeprozessen spielt im Bereich der Alten- und Behindertenpflege zunehmend eine Rolle. Die unterschiedlichen neuen Technologien werden meist unter dem Gesichtspunkt von Machbarkeit, Autonomie und Kostenersparnis diskutiert. Kritische Fragen betreffend datenschutzrechtlicher Probleme, Freiheitsbeschränkung, Haftungsrecht, rechtlicher Stellvertretung sind bisher unterthematziert. Das Ziel des hier beantragten Projekts ist die Analyse jener im akademischen und politischen Diskurs eher vernachlässigten Fragestellungen aus sozialwissenschaftlich-rechtstheoretischer Perspektive. Am Beispiel der Situation in Österreich sollen die Verbreitung, die Praxis und die Erfahrungen mit ambient assisted technologies (AAT) untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Analyse sollen in ein Weißbuch einfließen, das den unterschiedlichen Stakeholdern Anhaltspunkte für die Entwicklung und den Einsatz von AAT aus rechtlicher Perspektive an die Hand gibt.

## **LEBEN OHNE EINSCHRÄNKUNG: VEREINFACHUNG UND ERLEICHTERUNG VON NOTWENDIGKEITEN DEMENZ-ERKRANKTER (LEVENDE)**

Projektantrag eingereicht von einem Konsortium unter der Leitung der Firma CogVis in der Programmschiene „Benefit“ bei der FFG. Das IRKS bearbeitet im Rahmen dieses technologieorientierten Projekts die auftauchenden rechtlichen und ethischen Fragestellungen.

Projektmitarbeiter: Walter Fuchs, Reinhard Kreissl

Projektdauer: 24 Monate

Die Anzahl der Demenzerkrankungen steigt mit zunehmendem Alter stark an. Die ständig steigende Lebenserwartung führt daher unweigerlich zu einer größeren Anzahl an Erkrankten, welche – je nach Stadium der Krankheit – mehr oder weniger intensive Betreuung benötigen. Diese Betreuung wird meist von Angehörigen oder sozialen Diensten (z. B. durch den Fonds soziales Wien) übernommen und ist mit einer Verringerung der Lebensqualität der SeniorInnen, einer hohen psychischen Belastung der Angehörigen als auch hohen Kosten seitens der Daseinsvorsorger verbunden. Doch damit verbunden ergeben sich auch einige rechtliche Fragestellungen. Durch die Einführung eines technischen Systems werden vor allem Fragen der Haftung (z. B. bei Fehlalarmen) oder der Zurechnung (Welche Konsequenzen hat das – wissentliche – nicht einnehmen eines Medikamentes?) aufgeworfen. Darüber hinaus spielen rechtlich relevante Fragen des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes bei diesen Systemen eine wichtige Rolle. Des Weiteren stellt sich die grundlegende Frage, in welchen Konstellationen die Geschäftsfähigkeit der SeniorInnen und damit eine Vertretung durch Angehörige oder Sachwalter gefragt ist, bzw. eine Rolle beim Einsatz des technischen Systems spielt. Diese und andere ethisch und rechtlich relevanten Fragestellungen werden vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie während des Projektes untersucht und Vorschläge zur Integration der neuen technischen Entwicklungen in das bestehende Rechtssystem erarbeitet.

LEVENDE ermöglicht eine effizientere Behandlung von Krankheiten. Dazu kann LEVENDE detektieren, ob die verschriebenen Medikamente zeitgerecht eingenommen werden und ob Änderungen im Krankheitsverlauf aufgetreten sind. Sollte eine an Demenz leidende Person auf die Einnahme der Medikamente vergessen, so stellt das System Erinnerungen zur Verfügung. Mit diesem Projekt werden weiters technische Möglichkeiten geschaffen, um unterstützende Maßnahmen gegen Unterernährung und Dehydration bei demenz-erkrankten Personen zur Verfügung stellen zu können. Bei vergessener Nahrungsaufnahme

wird bei der/dem SeniorIn nachgefragt, ob er/sie nicht durstig oder hungrig sei und so an die Nahrungsaufnahme erinnert. Durch die Tatsache, dass SeniorInnen lediglich an die Einnahme erinnert werden, sofern sie dies vergessen haben, arbeitet das System zumeist im Hintergrund und wird nur im Bedarfsfall aktiv. Dadurch greift es nur minimalst in den Lebensalltag der SeniorInnen ein.

Zusammenfassend führt LEVENDE dazu, dass ältere (demenzerkrankte) Personen die Möglichkeit erhalten, länger in ihrem gewohnten Umfeld zu leben. Dabei wird einerseits die Lebensqualität der Personen durch den Einsatz von Smart Home Technologien gesteigert (sie sind nicht mehr so stark auf zusätzliche Hilfe durch Dritte angewiesen) und andererseits durch eine zusätzliche mobile Applikation ein entscheidender Sicherheitsaspekt hinzugefügt, sobald die Person die Wohnung verlassen hat.

Grundlage für dieses Projekt ist die langjährige Forschung im Zuge der Projekte COSAMED und MuBisA, bei denen wertvolle Erfahrungen gewonnen werden konnten. LEVENDE baut auf der in MuBisA nicht abgedeckten Erinnerung der Medikamenteneinnahme auf und integriert die in MuBisA bereits entwickelten Funktionalitäten der Sturz-, Feuer- und Wasserdetektion. Da auf Grund von MuBisA bereits die notwendige Infrastruktur entwickelt wurde (z. B. Sensorensystem) kann LEVENDE auf diese Infrastruktur zurückgreifen und die Funktionalitäten beträchtlich erweitern.

## NEURO-LAW AHEAD? OBSERVATIONS AT THE INTERSECTION OF THE NEUROSCIENCES, THE MEDIA AND CRIMINAL POLICY

Eingereicht im Rahmen der D-A-CH-Förderschiene beim FWF in Kooperation mit deutschen und Schweizer Kollegen.

Projektleiter: Peter Becker

Projektmitarbeiter: Walter Fuchs

Projektdauer: 36 Monate

Neuropädagogik, Neuroökonomie, Neuroästhetik – diese Komposita belegen die Bedeutung der Neurowissenschaften für die öffentliche Debatte. Selbst spezialisierte Fachdiskurse wie das Recht sind davon betroffen – das Kompositum ‚Neurorecht‘ belegt das deutlich. Die gesellschaftliche Ko-Produktion neuen Wissens (hier Neurorecht) ist häufig verdeckt unter einem “seamless web”, wie Hughes (1986) im Bezug auf Technologieentwicklung argumentiert. Er bezieht sich auf die scheinbar reibungslose Integration neuer Technologien in Gesellschaft, Wissenschaft, Politik und Ökonomie. Unser Projekt zielt auf die Ermittlung eines Netzwerks von Akteuren, Diskursen und Institutionen, die neurowissenschaftliche Ideen, Praktiken und Technologien in den Bereich der Kriminalpolitik hinein tragen.

Mit konzeptuellen und methodischen Instrumenten der Wissenschafts-, Technologie- und Medienforschung sowie der Kriminologie wird der Schritt von Neurowissenschaftlern aus dem Labor in die Medien und die Politik analysiert. Die vergleichend angelegte Analyse (F, GB, CH, A, D) fragt nach den kulturellen und politischen Bedingungen, die den Einstieg der Neurowissenschaftler als neue Akteure in die öffentliche und politische Debatte über soziale Probleme (hier: Kriminalität) ermöglichen. Jedes der drei Sub-Projekte wird in einem ersten Schritt einen der drei Bereiche (Medien, Wissenschaftspolitik, Kriminalpolitik) systematisch untersuchen. In einem zweiten Schritt wird ein umfassender Vergleich der national spezifischen Wege der Neurowissenschaft aus den Labors in die Medien und die Politik vorgenommen.

Analysiert werden soll die Dynamik, die durch die Interessen der beteiligten Gruppen bestimmt ist und diese in einem dialektischen Prozess selbst mit formt: das Interesse der Neurowissenschaft an politischem Einfluss, das Interesse der Medien an aktuellen Nachrichten, das Interesse der juristischen Praktiker an einer sicheren Grundlage in den Neurowissenschaften. Kontroversen behindern den neurowissenschaftlichen Wandel in der Kriminalpolitik keineswegs, sondern führen eher zu gesteigerter Aufmerksamkeit und Normalisierung.

Wir gehen von folgender Hypothese aus: Die Präsenz der Neurowissenschaften in der Kriminal- und Sozialpolitik basiert einerseits auf der Akzeptanz und Ver-

ständigkeit von biologischen Argumenten *per se*, andererseits auf dem Wunsch nach wissenschaftlich begründeten, verfahrensmäßig effizienten und ‚wertfreien‘ Praktiken der Kriminalitätskontrolle. Öffentliche Debatten über ‚Neurorecht‘ erzeugen mediale und politische Resonanz, da sie neue, bessere Verfahren im Bereich der Kontrolle abweichenden Verhaltens versprechen. Wir erwarten deutliche Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern im Hinblick auf jene Faktoren, die den Weg der Neurowissenschaft in die Medien und die Politik begünstigen bzw. behindern. Das entspricht unserer Annahme, dass die aktuelle Allgegenwart der Neurowissenschaft und ihr Einfluss auf die Kriminalpolitik das Resultat national spezifischer Konstellationen von Wissenschaft, Medien und Kriminalpolitik darstellt.

## **ADDICTION – LABELLING INTERNET USAGE AMONG CHILDREN IN EUROPE (ALICE)**

Projekt eingereicht in der Programmschiene „Safer Internet“ der Europäischen Kommission zusammen mit Kollegen aus Skandinavien und Großbritannien.

Projektleitung am IRKS: Reinhard Kreissl

Projektdauer: 24 Monate

Die Rolle des IRKS in diesem Projektverbund ist die Analyse nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen für die Nutzung des Internet durch Kinder und Jugendliche.

This project will provide a conceptual framework and substantive evidence to inform the analysis of the children and young people's use of the Internet in moderate, excessive and addictive terms. It will explore the ways in which children at key stages of their development, namely 6–7 years old, 11–12 years old, and 16–17 years old, use and manage their Internet use. The project will use the process model of addiction to address the way in which children and young people use the Internet in their daily lives in relation to the specific situations of their home, school and play contexts. The levels, characteristics and situations of use will be understood and analyzed through Ellickson's comprehensive systems of norms in relation to social control. This will enable the project to develop a generic framework for how sound and balanced use of Internet could be encouraged across young people in their specific cultural and social contexts. It will generate a typology of Internet usage by young people and children that will identify moderate, excessive and unbalanced use that will underpin the formation of scientific definitions of Internet addiction that can be used by health and social care professionals. The resulting definition will also inform a set of guidelines for parents, educators and others who work with children to help them identify children at risk of addiction. The project is a comparative study of childhoods and types of excessive and unbalanced Internet use in Europe. The sample covers children and their socialization milieu from a range of European countries that display particular characteristics from high use to early but rapid take up and use of the Internet across a range of representative socio-economic and cultural situations that children and young people experience and grow up and develop in.

## STRATEGIEN ZUR HOLISTISCHEN SICHERHEIT IN JUSTIZGEBÄUDEN

Eingereicht in der Programmschiene KIRAS in Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz

Projektleitung: Reinhard Kreissl

Projektdauer: 24 Monate

Das Projekt wurde in der ersten Runde der Begutachtung auf die Reserveliste genommen. Über eine endgültige Förderungsbewilligung wird im November 2010 entschieden. Das Bundesministerium hat für den Fall, dass eine Förderung im Rahmen von KIRAS nicht zustande kommt, eine Förderung aus eigenen Mitteln in Aussicht gestellt.

Erfolgreiche Sicherheitsmaßnahmen verfolgen einen holistischen Ansatz. Sie integrieren technische, organisatorische, soziale Dimensionen und basieren auf einem prozessualen Verständnis nachhaltiger Implementation. Die Komplexität der Aufgabe steigt mit der Offenheit des zu schützenden Bereichs und der Berücksichtigung unterschiedlicher Sicherheitskonzepte.

Das hier beantragte Projekt versucht dieser Herausforderung gerecht zu werden. Es zielt auf die Entwicklung eines holistischen Sicherheitskonzepts für die Gerichtsgebäude in Österreich. Es ist in vier Schritte gegliedert: (1) eine umfassende empirische Bestandsaufnahme des in der Justiz, speziell bei den Mitarbeitern vorhandenen Wissens über Sicherheitsbedrohungen. (2) Eine Dokumentation und Bewertung der bisher vorgenommenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der im ersten Schritt erarbeiteten Befunde. (3) Erarbeitung eines holistischen Sicherheitskonzepts als Grundlage für die Optimierung des Schutzes vor Anschlägen und anderen Bedrohungen. (4) Entwicklung einer umfassenden Roadmap zur Implementation des Sicherheitskonzepts unter Einbeziehung aller Stakeholder.

Das Alleinstellungsmerkmal des hier vorgeschlagenen Ansatzes ist die unter Punkt (1) genannte systematische Einbeziehung der Erfahrung der Mitarbeiter der Justiz. Diese Nutzerorientierung bringt mehrere Vorteile: es wird dadurch eine Perspektive erschlossen, die bei einer rein externen Expertensicht oft nicht zur ausreichend zur Geltung kommt. Darüber hinaus erhöht eine umfassende Einbeziehung der Endnutzer deren Compliance. Schließlich unterstützt diese Vorgehensweise die Entwicklung von nutzerorientierten Strategien und Technologien im Bereich der Sicherheitsforschung.

Ein zentrales Problem der Sicherheitsforschung ist die Integration der unterschiedlichen Sichtweisen, die sich aus den verschiedenen Perspektiven rechtlicher, technischer, kultureller Art ergeben. Die Fragen, welche Maßnahmen

rechtlich möglich, technisch umsetzbar und (organisations-)kulturell verträglich sind, müssen in einem Aushandlungs- und Balanceakt beantwortet werden, der die Expertise aller Beteiligten berücksichtigt und zusammenführt. Ein weiteres Problem sind die unterschiedlichen Randbedingungen (baulicher, organisatorischer, lokaler Art), die bei der Implementation eines holistischen Sicherheitskonzepts berücksichtigt werden müssen. Dieser Aspekt wird in den Schritten (1) und (2) im Vordergrund stehen. Dementsprechend soll dann auch das zu entwickelnde holistische Sicherheitskonzept (Schritt (3)) modular gestaltet werden, sodass lokale Adaptationen bzw. Skalierungen möglich sind. Der Prozess der Umsetzung schließlich (Punkt (4)) soll so gestaltet werden, dass ein Monitoring der zu erreichenden Ziele sichergestellt wird, und alle direkt oder indirekt Betroffenen nachvollziehbar in den Prozess eingebunden werden können.

## **DAS VOLK HAT AN DER RECHTSSPRECHUNG MITZUWIRKEN. DIE ROLLE VON LAIENRICHTERN**

Projekt eingereicht im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen FWF und ESRC

Projektleitung IRKS: Walter Fuchs

Projektleitung UK: Stefan Machura, University of Bangor (Lead agency)

Projektdauer: 24 Monate

In den Justizsystemen der meisten Länder sind bestimmte Elemente der Laienbeteiligung vorgesehen. Die Frage, wie eine effektive Bürgerpartizipation an der Rechtssprechung sichergestellt werden kann, ist allerdings wissenschaftlich und politisch umstritten. In Österreich wurde der Aufbau der Schöffengerichte im Jahr 2009 durch das Einsparen des zweiten Berufsrichters grundlegend geändert: der neuen Regelung zufolge muss der vorsitzende Richter nun alleine mit den zwei Laienrichtern zusammenarbeiten. Auf der einen Seite sind die Schöffen jetzt klar in der Mehrheit: gemäß den Erkenntnissen der Laienrichterforschung wäre daher eine deutliche Verbesserung ihrer Einflussmöglichkeiten zu erwarten. Auf der anderen Seite ist es ihnen jedoch gesetzlich verwehrt, ein strengeres Urteil als das vom Berufsrichter gewünschte zu fällen. Diese Bestimmung könnte dazu führen, dass die Schöffen ihre Tätigkeit als frustrierend und sinnlos empfinden. Ziel dieser Studie soll es sein, die Konsequenzen der jüngsten Reform der Kooperation zwischen Berufs- und Laienrichtern zu untersuchen. Diese besondere Konstellation erlaubt nicht nur eine Überprüfung und Erweiterung des bestehenden Wissens über die Schöffengerichtsbarkeit, sondern verspricht auch rechtssoziologisch und -theoretisch spannende Erkenntnisse im Hinblick auf die Wahrnehmung fairer Verfahren und gerechter Urteile durch Laienrichter.

## IMPROVING SAFETY CULTURE IN PUBLIC TRANSPORTATION

Projekt eingereicht zusammen mit Kollegen aus Deutschland, Großbritannien und USA auf der Basis einer Ausschreibung des Transportation Research Board (U.S.).

Projektleitung IRKS: Reinhard Kreissl

Vorgesehene Projektdauer: 24 Monate

Die Aufgabe des IRKS im Rahmen dieses Projekts wird darin bestehen, auf der Basis organisationsethnografischer Ansätze der Sicherheitsforschung Vorschläge zur Verbesserung der „Sicherheitskultur“ im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs zu entwickeln.

The proposed research will put a focus on the *organizational* aspect of safety culture and understand individual level attitudes or individual mindsets as an organizationally embedded element. Fostering a safety-centered mindset among front-line workers is a management task and will have positive effects only if the organization as a whole resonates with safety as a core orientation. Taking this approach to the analysis of safety culture translates into a combination of bottom-up and top-down strategies in the research process.

The bottom-up part consists of an *ethnographic approach to the analysis of organizational performance*. Observing the daily routines of members in real world settings provides a much more realistic picture of safety culture than conducting interviews or surveys outside the work process, to elicit attitudes and opinions from organization members. The top-down element comes with a theoretical framework that conceives of *complex organizations as systems displaying a cognitive division of labor*. Introducing the concept of socially distributed cognition allows for an understanding that conceives of safety as a social accomplishment and puts processes of communication and decision making within the organization at the center of analysis.

Having conducted a number of studies on security and safety in the field of public transport using the approach of organizational ethnography and the framework of socially distributed cognition the research team submitting this proposal has a good command of conducting this kind of investigation. The study will be centered on a limited number of case studies of public transport systems covering systems of different types (with regard to size, company type and geographical distribution).

Since the objective of this research is not to produce a survey of safety cultures across the U.S. but rather to develop a better and in-depth understanding of safety relevant issues and to provide resources for the organization-wide improvement of safety culture across the public transport field we consider a strategy

focusing in an exemplary fashion on a limited number of cases the adequate approach.

Having worked in several international consortia within the UITP (International Association of Public Transport) the members of the research team have well-established working relations with a number of public transport authorities across the U.S. and Europe. This experience is an asset since we can draw on our experience of safety and security studies for public transport corporations conducted in different environments.

## „GEFÄHRDER“ – TÄTER OHNE TAT

Projekt im Rahmen der Graduate School for Sociology and History Bielefeld  
der Universität Bielefeld

Projektleitung: Andrea Kretschmann (Dissertationsprojekt)

Projektlaufzeit: April 2010 – Oktober 2013

Der in den 70er Jahren im Kampf gegen Terrorismus im Bereich der Polizei- und Geheimdienstarbeit entstehende exekutive Begriff des „Gefährders“ unterliegt mit den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 einer in seiner Präsenz und Verbreitung neuen Konjunktur: Sein vermehrter Gebrauch in verschiedenen dem Inneren zugeordneten Behörden und auch Gerichten steht seitdem mit unterschiedlichen kriminalpräventiven Maßnahmen in Zusammenhang, die über den Bereich des Polizierens politisch motivierter Kriminalität hinausgehen. Aus einer rechtssoziologischen, wissenssoziologischen Perspektive untersucht Andrea Kretschmann, ob und wie sich mit der Verbreitung und Anwendung des Begriffs auch auf andere Deliktgruppen Vorstellungen von Gefahr und Gefährlichkeit im Bezug auf die potenziellen TäterInnen wandeln oder transformieren.

## H. FORSCHUNGSVORHABEN KRIMINALSOZIOLOGIE 2011

Aus dem Department Kriminalsoziologie ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung über zwei eingereichte Projekte zu berichten. Zum einen soll für die Sicherheitsakademie des Bundesministerium für Inneres die Dokumentation polizeirelevanter Forschung für den Zeitraum 2008 bis 2010 fortgeschrieben werden. Nach einem von uns schon in den vergangenen Jahren entwickelten Kriterienkatalog werden wissenschaftliche Arbeiten aus dem genannten Themenfeld gesammelt und in einer Kurzform aufbereitet, um sie für Polizeipraktiker und Beamte in der Aus- und Fortbildung leicht zugänglich zu machen.

Im Programm "Criminal Justice" der Europäischen Kommission wurde das Projekt „Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument“ eingereicht. Die Studie sieht vor, an mehreren Standorten in Deutschland und in Österreich Mediationsverfahren im Bereich des Strafrechts (TOA bzw. ATA-Verfahren) zu beobachten und Interviews mit allen Beteiligten mit dem Ziel zu führen, die Opferforschung in diesem Bereich voran zu treiben. Ziel ist es, weitere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Copingprozesse bei den Opfern durch die außergerichtliche Schlichtung beeinflusst werden (können) und welche Faktoren bedeutsam sind, um positive Aufarbeitungsprozesse zu befördern, die eine langfristige Traumatisierung im Sinne einer tertiären Viktimisierung verhindern. Im Projekt geplante Konferenzen mit Experten sollen als Plattform für die Verbreitung der Forschungsergebnisse dienen.

## DOKUMENTATION UND KOMMENTIERUNG POLIZEIRELEVANTER FORSCHUNG IN ÖSTERREICH 2008–2010

Auftraggeber: Sicherheitsakademie (Bundesministerium für Inneres)

Projektleitung: Gerhard Hanak

Projektzeitraum: Jänner bis Mai 2011

### Ziele des Projekts

Ziel dieses Projekts ist die Ergänzung der im Rahmen des Projekts „Dokumentation und Kommentierung polizeirelevanter Forschung in Österreich 1945–2004“ erstellten und zuletzt 2008 mit einschlägigen Forschungsarbeiten und Publikationen aus den Jahren 2004 bis 2007 aktualisierten Datenbank. Unter Einbeziehung der neu aufgenommenen Titel sollen der aus den vergangenen Projekten entstandene Forschungsbericht<sup>1</sup> ergänzt und jüngste Trends kommentiert werden.

### Zum Gegenstandsbereich des Projekts

Gesammelt und dokumentiert werden Forschungen und Publikationen, die sich auf die Tätigkeit und die Organisation der Exekutive (Polizei) bzw. des Innenressorts beziehen. Forschungen zu verschiedenen Aspekten der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind nur dann in die Dokumentation aufzunehmen, wenn ein konkreter Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben und Arbeitsfeldern explizit oder zumindest mittelbar hergestellt wird.

Es werden ausschließlich Forschungsberichte und Publikationen aufgenommen, die

- 1) sich auf empirische Untersuchungen beziehen bzw. über solche berichten, und/oder
- 2) empirische Daten enthalten und (mit wissenschaftlichem Anspruch) interpretieren.

<sup>1</sup> Hanak, Gerhard/  
Veronika Hofinger (2005):  
Dokumentation und  
Kommentierung polizei-  
relevanter Forschung in  
Österreich 1945 bis 2004.  
Forschungsbericht, Institut  
für Rechts- und Kriminal-  
soziologie, Wien, sowie  
auch die Aktualisierung aus  
2008. (Hanak/Hofinger  
2008).

Dazu zählen Forschungen und Publikationen insbesondere aus den Bereichen Soziologie, Psychologie/Sozialpsychologie, Politikwissenschaft, Publizistik, Geschichtswissenschaft, Ökonomie. Ausgeklammert bleiben dagegen journalistische Arbeiten, in denen z. B. kriminalstatistische Daten wiedergegeben sind oder solche zur Garnierung von „Geschichten“ benützt werden, sowie Publikationen, in denen solche Daten, die aus offiziellen Statistiken stammen, referiert werden. Ausgeklammert bleiben weiters Publikationen, die in der Hauptsache theoretische Reflexionen mit eher geringem Bezug zu empirischer Forschung enthalten.

Rein rechtswissenschaftliche (z. B. rechtsvergleichende) und technisch-naturwissenschaftliche Projekte bleiben unberücksichtigt.

Die Recherchen werden so organisiert, dass sowohl wissenschaftliche Publikationen (Bücher, Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden), als auch nicht publizierte Forschungsberichte (sogenannte „graue“ Literatur), Dissertationen, Diplomarbeiten etc. ins Blickfeld geraten, die üblicherweise keiner breiteren Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu erfassen sind ausschließlich Forschungen, deren empirische Basis sich auf Österreich bezieht. International vergleichende wissenschaftliche Literatur (etwa einschlägige Berichte des Europarates, International Crime Victimization Survey), die empirische Daten über Österreich enthält und den oben genannten Kriterien entspricht, wird berücksichtigt.

### **Recherche**

Im Rahmen des Projekts werden sämtliche einschlägige Datenbanken, Archive und Bibliotheken (der Nationalbibliothek, des Innenressorts, der Universitäten und anderer relevanter Institutionen, wie etwa außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) systematisch durchforstet. Die Recherchen werden zum Teil elektronisch erfolgen und den bereits im Projekt des Jahres 2004 festgelegten Suchbegriffen folgen (14 Suchbegriffe: Polizei, Sicherheitsexekutive, Gendarmerie, Kriminalpolizei, (Innere bzw. Öffentliche) Sicherheit, Kriminalität, Kriminologie, Kriminalpsychologie, Prävention, Verkehrssicherheit, Gewalt, Drogen und Terrorismus). Arbeiten, die sich in der elektronischen Recherche als potentielle „Kandidaten“ für die Datenbank erweisen, werden zu sichten sein.

### **Ergebnisse des Projekts**

Auf Basis einer Hochrechnung der erfassten Titel aus dem Zeitraum 2004 bis 2007 ist von circa 90–120 Publikationen auszugehen, die für den Zeitraum 2008 bis 2010 in die bestehende Access-Datenbank aufzunehmen sind. Zu den Forschungsberichten und Publikationen werden die vorgesehenen bibliografische Daten erfasst, Schlagworte vergeben und Abstracts verfasst.

Ein Abschlussbericht in Form eines Kurzkomentars wird die vorliegenden Forschungsberichte aus 2005 und 2008 ergänzen und neueste Entwicklungen sowie Trends auf dem Gebiet der polizeirelevanten Forschung in Österreich beschreiben und analysieren.

## AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNG ALS OPFERSTÜTZENDES INSTRUMENT

Projekt eingereicht bei der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms "Criminal Justice"  
Projektleitung: Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH, Berlin  
Projektdurchführung am IRKS: Wolfgang Stangl  
Projektlaufzeit: 24 Monate, geplant ab Mai 2011

Die außergerichtliche Schlichtung – Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Deutschland, Außergerichtlicher Tauschgleich (ATA) in Österreich – wird mittlerweile als ein adäquates Verfahren in einer Vielzahl von Konflikten eingesetzt und ist von Justiz, Polizei und Sozialarbeit als ein Weg akzeptiert, der Konflikte nachhaltiger und befriedigender regeln kann als ein Gerichtsverfahren und der ein Aufeinander-Zugehen der Konfliktparteien ermöglicht. Obwohl der TOA bzw. ATA grundsätzlich ein Verfahren darstellt, das die Möglichkeit der aktiven Einbindung des Opfers bietet und bei dem das Opfer die Möglichkeit hat, direkte Forderungen zu stellen, die materieller oder immaterieller Natur sein können, wird er des Öfteren mit dem Vorwurf konfrontiert, dass bei einer außergerichtlichen Schlichtung die Resozialisierung der Täter im Vordergrund stehe und die Interessen und Bedürfnisse der Opfer nicht genug oder nur zum Teil Berücksichtigung fänden. Insbesondere in der Forschung gibt es eine Fokussierung auf die Täter – auf ihre Motive und Tathintergründe und auf die Effekte der (Erziehungs-)Maßnahmen für ihre weitere Entwicklung, insbesondere in Bezug auf Rückfälligkeit. Die Situation und Problematik der Opfer wird hingegen deutlich seltener in den Blick genommen. Die wenigen bislang vorhandenen Forschungen legen es allerdings nahe, dass auch die Opfer von außergerichtlicher Schlichtung profitieren.

Hier setzt das Projekt "Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument" an. Es stellt sich das Ziel, den TOA bzw. ATA auf seine Wirkungen für die Opfer hin zu untersuchen und zu prüfen, welche Bedingungen positive Effekte für die Opfer befördern bzw. verhindern. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie Copingprozesse bei den Opfern durch die außergerichtliche Schlichtung beeinflusst werden (können) und welche Faktoren bedeutsam sind, um positive Aufarbeitungsprozesse zu befördern, die eine langfristige Traumatisierung im Sinne einer tertiären Viktimisierung verhindern.

Die vorhandenen qualitativen Standards sowie die Umsetzungspraxis des TOA bzw. ATA werden mit den Ergebnissen der Forschung abgeglichen und auf dieser

Basis in Richtung einer stärkeren Unterstützung von Opfern weiterentwickelt. Im Ergebnis werden fundierte Aussagen darüber getroffen, welche Begleitung/Beratung für die Opfer nötig ist, damit sie im Rahmen des TOA/ATA die Tat optimal aufarbeiten können, und wie das Instrument der außergerichtlichen Schlichtung so gestaltet werden kann, dass es den Opfern den größtmöglichen Nutzen bringt und sie gleichzeitig so weit wie möglich schützt.

Im Rahmen des Projektes sollen ca. 35 bis 40 Fälle untersucht werden, in denen ein TOA/ATA durchgeführt wurde. Methodisch kommen dabei teilnehmende Beobachtung bei den Schlichtungsgesprächen, anschließende Interviews mit den Opfern, Interviews mit den Schlichter/innen, Interviews mit den Tätern (in ausgewählten Fällen) sowie nachgehende Interviews mit den Opfern (ca. 6 bis 12 Monate nach dem TOA/ATA) zur Anwendung. Ergänzend sind retrospektive Interviews mit Opfern, die eine außergerichtliche Schlichtung durchlaufen haben, geplant. Vorgesehen ist, sich auf Gewaltdelikte im sozialen Nahfeld zu konzentrieren, weil die Gefahr der tertiären Viktimisierung bei Gewaltdelikten besonders hoch ist und diese Fälle deswegen eine hohe Relevanz für die Fragestellung haben. Da davon auszugehen ist, dass Viktimisierungsprozesse, aber auch Copingfähigkeiten in unterschiedlichen Lebensphasen unterschiedlich ausgeprägt sind und geschlechtstypische Umgangsweisen bestehen, werden sowohl jugendliche als auch erwachsene Opfer, sowohl Männer als auch Frauen befragt. Die Untersuchung wird flächendeckend in Deutschland und Österreich durchgeführt.

Auf dieser Grundlage werden die vorhandenen Standards für den TOA bzw. ATA im Sinne einer Opfer-Unterstützung weiterentwickelt. Die so generierten Ergebnisse werden zum einen einem überregionalen Expertenkreis vorgestellt und durch diesen bewertet, zum anderen im Rahmen eines übergreifenden Praxisworkshops, der sich an professionelle Schlichter/innen richtet, einer erneuten Feedbackschleife unterzogen. Auf dieser Basis wird ein Weiterbildungskonzept für professionelle Schlichter/innen entwickelt und erprobt, das die Ergebnisse der Forschung in die Praxis umsetzt. Die weiterentwickelten Standards und das Weiterbildungskonzept werden auf zwei Konferenzen in Deutschland und Österreich präsentiert und diskutiert.

Das Projekt setzt sich zum Ziel, neue Erkenntnisse für die Bereiche der Opferforschung und der Opferunterstützung zu liefern und diese in die Praxis der außergerichtlichen Schlichtung umzusetzen. Die Erfahrungen und Einschätzungen der Geschädigten sollen dabei in weitaus höherem Umfang als in anderen Forschungen einfließen und ausgewertet werden. Opfer werden somit in ihren Erfahrungen ernst genommen, und ihre Perspektive nimmt eine zentrale Stellung ein. Damit wird auch ein Beitrag zur gesellschaftlichen Sensibilisierung gegenüber der Situation von Opfern geleistet. Die Ergebnisse dieser Praxisforschung liefern die Grundlage, um ein bewährtes Verfahren wie die außergericht-

liche Schlichtung hinsichtlich seines Nutzens für und seiner Wirkung auf die Opfer zu verbessern.

Konkrete Ziele dabei sind:

- Aussagen darüber zu treffen, welche Effekte die außergerichtliche Schlichtung bei den Opfern zeigt,
- zu prüfen, unter welchen Bedingungen das Instrument der außergerichtlichen Schlichtung deutlich positive Wirkungen für das Opfer hat,
- aufzuzeigen, welche Faktoren in den verschiedenen Phasen der außergerichtlichen Schlichtung (Ansprache der Geschädigten, Ausgleichsgespräch, Wiedergutmachung) besonders förderlich sind,
- zu prüfen, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen die außergerichtliche Schlichtung eine weitere Viktimisierung bzw. eine Traumatisierung verhindern kann,
- zu verdeutlichen, was der Schlichtungsprozess leisten muss, um die persönliche Copingfähigkeiten von Geschädigten zu stärken,
- aufzuzeigen, welche Begleitung Opfer im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens benötigen,
- Standards und Qualitätskriterien für eine die Opfer (unter-)stützende außergerichtliche Schlichtung zu beschreiben
- die vorhandenen qualitativen Standards sowie die Umsetzungspraxis der außergerichtlichen Schlichtung mit den Ergebnissen der Forschung abzugleichen,
- diese Ergebnisse, insbesondere die Qualitätskriterien und die Weiterentwicklung der Standards, in die Praxis der Schlichterstellen, Bewährungshilfe und weiterer relevanter Bereiche rückzuspiegeln, zu diskutieren und ggf. zu optimieren,
- den Bereich der Justiz – Staatsanwälte, Richter – sowie den Bereich der Polizei für die Opferthematik im Rahmen des TOA/ATA zu sensibilisieren,
- ein Weiterbildungskonzept für professionelle Schlichter/innen zu erarbeiten und zu erproben, das die Ergebnisse der Forschung in die Praxis umsetzt,
- die Ergebnisse des Projektes europaweit zu verbreiten.

### **III. TAGUNGEN, VORTRÄGE, AUSBILDUNGS- UND REDAKTIONELLE TÄTIGKEITEN**



## ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

- Mitarbeit bei der Durchführung der Tagung „Kritisch-kriminologische Zeitdiagnosen: Pre-Crime und Post Criminology? Staat, Recht und Sicherheit in der Kritik. Ein interdisziplinärer und internationaler Austausch aus Anlass des 40-jährigen Bestehens des Kriminologischen Journals“ in Wien, 10.–12. 12. 2009 (Andrea Kretschmann, MitarbeiterInnen des Instituts als Chairs)
- Mitarbeit in der Expertengruppe der Europäischen Kommission zur Konferenz “Pathways to inclusion – Strengthening European cooperation in prison education and training”, Budapest, 22.–24. 2. 2010 (Walter Hammerschick)
- Mitveranstaltung (gem. mit der Gesellschaft für Internationale Wissenschaftliche Kriminologie, GIWK, und dem Renner-Institut) der Tagung „Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts“, Wien, 8.–9. 4. 2010 (Arno Pilgram, MitarbeiterInnen des Instituts als Chairs)
- Programmgestaltung der 6th Biennial Conference of the European Forum for Restorative Justice: “Doing Restorative Justice in Europe. Established Practices and innovative Programmes”. Konzeption und Vorbereitung des Themenschwerpunkts “Practices and Methods”, Bilbao, 17–19. 6. 2010 (Christa Pelikan)
- Mitveranstaltung (gem. mit dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln) der Internationalen Konferenz “Advocacies for Elderly in Europe – a Comparative Perspective”, Berlin, 24. 9. 2010 (Arno Pilgram und Walter Fuchs)
- Mitveranstaltung (gem. mit dem Bundesministerium für Justiz) der Tagung „Verfahren zur bedingten Entlassung in Europa“, Wien, 14. 10. 2010 (Walter Hammerschick)
- Lokale Organisation des 2. Deutschsprachigen Rechtssoziologiekongresses, Wien, 1.–3. 9. 2011 (Wolfgang Stangl)

**TEILNAHME AN / VORTRÄGE BEI TAGUNGEN**

- Referat „Jugendkriminalität macht auf Jugend aufmerksam – aber wie?“ beim Symposium „Jugend – Schlusslicht der Krise!“ des Vereins Kinderstimme, Wien, 7. 10. 2009 (Arno Pilgram)
- Impulsreferat „Ein schwieriger Übergang – die Integration von Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt“ bei der Veranstaltung NEUSTART Positionen, Innsbruck, 16. 11. 2009 (Walter Hammerschick)
- Teilnahme an Podiumsdiskussion „Angst in der Fremde. Was lässt sich aus den Ergebnissen des Projekts Salomon für Praxis und Forschung lernen?“ an der Sigmund-Freud-Universität Wien, 20. 11. 2009 (Arno Pilgram)
- Teilnahme und Präsentation des Forschungsberichts bei der Schlusskonferenz des Projekts: „Restorative Justice vs. Juvenile Delinquency. The Baltic States in European Perspective“, Riga, 24.–27. 11. 2009 (Christa Pelikan)
- Teilnahme am 5th Steering Committee Meeting of the Project „Building Social Support for Restorative Justice“ und Endredaktion des Projektberichts, Leuven, 30. 11.–2. 12. 2009 (Christa Pelikan)
- Referat „Zum Verhältnis von Migration, Integration und Kriminalität“ bei einer Veranstaltung des Tiroler Integrationsbeirats, Innsbruck, 2. 12. 2009 (Arno Pilgram)
- Teilnahme und Workshop-Präsentation „Experiences and research results regarding VOM in cases of partnership violence in Austria“ bei der Konferenz „Mediation as an institution beneficial for crime victims“, Warschau, 7.–8. 12. 2009 (Christa Pelikan)
- Vortrag „Incorrigibles, ‘Gemeinschaftsfremde’ and Total Failures: The Construction and Treatment of ‘Dangerous’ People in a Historical Perspective“ im Rahmen der Tagung „Kritisch-kriminologische Zeitdiagnosen: Pre-Crime und Post Criminology?“, Wien, 10.–12. 12. 2009 (Walter Fuchs, Veronika Hofinger)
- Vortrag „Informal Interaction. Versuch lokale Rechtsprechung zu verstehen“ im Rahmen der Tagung „Kritisch-kriminologische Zeitdiagnosen: Pre-Crime und Post Criminology?“, Wien, 10.–12. 12. 2009 (Wolfgang Stangl, Roland Gombots)
- Referat „Was können die Sozialwissenschaften zum Selbstverständnis der Rechtspraxis und zur Vermittlung zwischen Justiz und Gesellschaft beitragen – dargestellt am Beispiel des geplanten ‚Justizberichts‘“ bei der 3. Tagung „Rechtstatsachenforschung – Heute“, Innsbruck 17. 12. 2009 (Arno Pilgram)
- Vortrag „Polizeiaufbau in Afghanistan“ beim Forschungskolloquium des Instituts für Kriminologische Sozialforschung, Universität Hamburg, Hamburg, 13. 1. 2010 (Lars Ostermeier)

- Referat „Neue Perspektiven im Strafvollzug“ bei einer Veranstaltung des Grünen Parlamentsklubs, 18. 1. 2010 (Arno Pilgram)
- Gestaltung und Moderation des Workshops “Research needs in prison education and training” im Rahmen der Konferenz “Pathways to inclusion – Strengthening European cooperation in prison education and training”, Budapest, 22.–24. 2. 2010 (Walter Hammerschick)
- Vortrag “German Police Reform in Afghanistan” bei der Konferenz “Glocal Security Practices in the Post-Colony”, Berlin, 22.–23. 1. 2010 (Lars Ostermeier)
- Vortrag “Understanding Police Building in Afghanistan”, bei der Konferenz “Theory vs. Policy. Contesting Scholars and Practitioners”, New Orleans, 17.–21. 2. 2010 (Lars Ostermeier)
- Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung „Das Böse kommt immer von außen“ im Polnischen Institut, Wien, 18. 2. 2010 (Gerhard Hanak)
- Vortrag “Reform Debates and Alternatives in Austria” bei der vierten internen Tagung des Projektes “Advocacies for Frail and Incompetent Elderly People in Europe (ADEL)”, Prag, 11. 3. 2010 (Walter Fuchs)
- Vortrag „Möglichkeiten und Bedingungen einer wirksamen Stärkung der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Tausch“, beim Interdisziplinären kriminalpolitischen Arbeitskreis, Linz, 16. 3. 2010 (Christa Pelikan)
- Vortrag „Sicherheitsgesellschaft Österreich mbH?“ beim Auftakt der Veranstaltungsreihe „Innere Un/Sicherheit“ in der „Wäscherei P“, Hall in Tirol (nachzuhören unter [http://cba.fro.at/show.php?lang=de&eintrag\\_id=16647](http://cba.fro.at/show.php?lang=de&eintrag_id=16647)), 26. 3. 2010 (Walter Fuchs)
- Teilnahme am Eröffnungssymposium des „Criminal Compliance Center der Universität Augsburg“, Augsburg, 30. 4. 2010 (Walter Fuchs, Arno Pilgram)
- Vortrag „Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit“ bei der Fach-Enquete des Kuratoriums der Wiener Pensionisten-Wohnhäuser „Ich bin sicher – bin ich sicher?“, Wien, 5. 5. 2010 (Christa Pelikan)
- Vortrag “Victim-Offender Mediation in Domestic Violence Cases” beim Seminar “Victim-Offender Mediation. National and European Experiences”, Faculty of Law der Universität von Santiago de Compostela, 20.–21. 5. 2010 (Christa Pelikan)
- Referat „Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität in Österreich und Europa seit 1980“ bei der 4. Frühjahrstagung für Forensische Psychiatrie, Wien, 28. 5. 2010 (Arno Pilgram)
- Vortrag “Current and Future Political Scenarios – Summary” bei der fünften internen Tagung des Projektes “Advocacies for Frail and Incompetent Elderly People in Europe (ADEL)”, Barcelona, 11. 6. 2010 (Walter Fuchs)

- Präsentation der “performance” eines ATA Falles im Rahmen des Schwerpunkts “Practices and Methods” bei der 6th Conference of the European Forum for Restorative Justice, Bilbao, 17. 6. 2010 (Christa Pelikan)
- Teilnahme an der Tagung “Doing Restorative Justice in Europe. Established Practices and Innovative Programmes”, Bilbao, 17.–19.6.2010 (Walter Fuchs)
- Teilnahme an der Tagung Gefahrensinn/Sense for Danger, veranstaltet vom PhD-Net „Das Wissen der Literatur“, Institut für deutsche Literatur (Humboldt-Universität zu Berlin), in Zusammenarbeit mit dem German Department der Princeton University, Berlin, 17.–19. 6. 2010. (Andrea Kretschmann)
- Sachverständigenvortrag „Ist ein Exposition des Schädels von Franz Hebenstreit im Wiener Kriminalmuseum wissenschaftlich legitimierbar?“ bei der Veranstaltung der Wiener Vorlesungen „Franz Hebenstreit, 1747–17. Rehabilitation eines frühen Demokraten“, Wien, 28. 6. 2010 (Arno Pilgram)
- Vortrag „Im Shadowland des Strafprozesses. Überlegungen zu lokalen Rechtskulturen und anderen informellen Prozessen in Strafverfahren“ im Rahmen der Tagung „Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung“ an der Evangelischen Hochschule Berlin, 17.–18. 9. 2010 (Wolfgang Stangl)
- Referat „Verrechtlichung light: 24-Stunden-„Betreuung“ von Transmigrantinnen“ bei der 1. Jahrestagung „Migrations- und Integrationsforschung in Österreich“, Wien, 21. 9. 2010 (Andrea Kretschmann, Arno Pilgram)
- Vortrag „Kann der Tausch eine wirksame Stärkung für Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen sein? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung mit teils überraschenden Erkenntnissen“ im Rahmen von „NEUSTART Positionen“, Liechtenstein, 21. 9. 2010 (Christa Pelikan)
- Referat “Future Scenarios and Recommendations – Results from ADEL” bei der Internationalen Abschlusskonferenz des Projekts ADEL “Advocacies for Elderly in Europe – a Comparative Perspective”, Berlin, 24. 9. 2010 (Arno Pilgram gem. mit Regine Köller)
- Vortrag “Systems of Advocacies in a Comparative Perspective – Similarities and Differences” bei der Internationalen Abschlusskonferenz des Projekts ADEL “Advocacies for Elderly in Europe – a Comparative Perspective”, Berlin, 24. 9. 2010, Berlin, 24. 9. 2010 (Walter Fuchs)
- Vortrag “Private Sicherheitsdienste und öffentlicher Raum in Österreich – rechtliche und kriminologische Aspekte“ auf der 3. Präventionsfachtagung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, Wien, 7. 10. 2010 (Walter Fuchs)
- Referat „Analyse der Haftzahlentwicklungen in Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Wiederkehrerraten nach der Reform der bedingten Entlassung 2008“ im Rahmen der Tagung „Verfahren zur bedingten Entlassung in Europa“, Wien, 14. 10. 2010 (Walter Hammerschick, Alexander Neumann)

- Referat „Das Verfahren zur bedingten Entlassung aus der Sicht der österreichischen Justizanstalten – Ergebnisse einer Umfrage“ im Rahmen der Tagung „Verfahren zur bedingten Entlassung in Europa“, Wien, 14. 10. 2010 (Walter Hammerschick, Alexander Neumann)
- Referat “On the variety of E-Learning in European prisons – Concepts, organisation, pedagogical approaches in prison education” im Rahmen der Pre-conference zur 12. ICPA (International Corrections and Prisons Association) Konferenz on “E-Learning in a prison environment”, Ghent, 22.–23. 10. 2010 (Walter Hammerschick)
- Vortrag „Kontrollkulturen: Felder, Formen und AkteurInnen der Überwachung“ im Rahmen der „Vortragsreihe Culture of Control? Überwachung, Kontrolle und Subjektivierung“, Wien, 8. 11. 2010 (Andrea Kretschmann)

## MITWIRKUNG AN KOMITEES, ARBEITSKREISEN

- Mitglied der Arbeitsgruppe der Vollzugsdirektion zu E-Learning im Strafvollzug (Walter Hammerschick)
- Mitglied der Security Advisory Group der Europäischen Kommission (Reinhard Kreissl)
- Mitglied des Expertenbeirats beim Projekt „Polizei.Macht.Menschenrechte“ beim Bundesministerium des Inneren (Reinhard Kreissl)
- Chair des Communication Committees des European Forum for Restorative Justice (Christa Pelikan)
- Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für Interdisziplinäre Wissenschaftliche Kriminologie (GIWK) (Arno Pilgram)
- Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins Neustart (Arno Pilgram)
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Österreichischen Armutskonferenz (Arno Pilgram)
- Mitglied des Fachbeirats Kriminalstatistik der Statistik Austria (Arno Pilgram)
- Österreichkorrespondent der Herausgeber des ‚European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics‘ des Europarates (Arno Pilgram)
- Mitglied der ‚Kriminalpolitischen Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft‘ (Arno Pilgram)
- Mitglied des Sozialwissenschaftlichen Beirats der Heeresverteidigungsakademie (Wolfgang Stangl)
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des ‚Weißen Rings‘ (Wolfgang Stangl)

## AUSBILDUNGSTÄTIGKEITEN

- Seminar „Statistische Evidenz zu Entwicklung und Struktur der Jugendkriminalität in Österreich“ im Rahmen des Lehrgangs „Gewaltprävention in der Jugendarbeit“ am Institut für Freizeitpädagogik, Wien, 4. 5. 2010 (Arno Pilgram)
- Vorlesung und Seminar „Soziologische Zeitdiagnose“ SS 2010 Universität Wien (Reinhard Kreissl)
- Block „Restorative Justice“ im Rahmen der Lehrveranstaltung „Muss Strafe sein? Alternativen und Lösungsansätze“, Universität Wien, WS 2009 (Christa Pelikan)
- Master-Arbeit-Seminar an der Universität Wien, Institut für Soziologie im SS 2010 (Wolfgang Stangl gemeinsam mit Irmgard Eisenbach-Stangl)

**REDAKTIONELLE- UND HERAUSGEBERTÄTIGKEIT, PUBLIC RELATIONS**

- Herausgeber der Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie (Walter Hammerschick, Gerhard Hanak, Reinhard Kreissl, Christa Pelikan, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl)
- Redaktionsmitglied des Journals für Strafrecht (Walter Hammerschick)
- Geschäftsführende Redakteurin des Kriminologischen Journal (Andrea Kretschmann)
- Redakteurin des Juridikum (Andrea Kretschmann)
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ (Christa Pelikan)
- Mitglied des Beirats des Juridikum (Arno Pilgram)
- Mitglied des Beirats der iFamZ, Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (Arno Pilgram)
- Mitglied der Redaktion der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ (Wolfgang Stangl)
- Mitglied des Beirats des Kriminologischen Journals (Reinhard Kreissl, Wolfgang Stangl)

## LISTE DER VERÖFFENTLICHUNGEN

Birklbauer Alois, Gombots Roland, Hammerschick Walter, Hirtenlehner Helmut, Hotter Maximilian, Luef-Kölbl Heidelinde, Soyer Richard, Starzer Barbara, Stangl Wolfgang, Weber Christoph	Projekt zu wissenschaftlichen Evaluation des Strafprozessreformgesetzes. Graz, Linz, Wien (Forschungsbericht der Universitäten Linz und Graz und des IRKS), 2010.
Böllinger Lorenz, Jasch Michael, Krasmann Susanne, Pilgram Arno, Prittwitz Cornelius, Rzepka Dorothea (Hg.)	Gefährliche Menschenbilder. Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität. Baden-Baden (Nomos Verlag), 2010.
Bruckmüller Karin, Hofinger Veronika	Austria. In: Padfield, N.; van Zyl Smit, D.; Dünkel, F. (Ed.), Release from prison. European policy and practice. Portland (Willian Publishing), 2010.
Bruckmüller Karin, Pilgram Arno, Stummvoll Günter	Austria. In: Dünkel, F. et al. (eds.): Juvenile justice systems in Europe – current situation and reform developments. Mönchengladbach (Forum Verlag Godesberg), 2010, Vol. 1., 41–98.
Dimitrova Petja, Egermann Eva, Kretschmann Andrea, Linortner Christina, Messinger Irene, Neuhold Petra, Scheibelhofer Paul, von Osten Marion	Wissen – Macht – UniStreik. Umkämpfte Wissensproduktion, (kritische) Migrationsforschung und das Recht auf Mobilität im Bologna-Prozess. In: Heissenberger, S.; Mark, V.; Schramm, S.; Sniesko, P. und Süß, R. (Hg.): Uni brennt. Grundsätzliches – Kritisches – Atmosphärisches. 2. überarb. Auflage, Berlin/Wien (Nachdruck aus malmoe 48, Dezember 2010), (im Erscheinen).
Fuchs Walter, Kretschmann Andrea	Zwischen Wirtschaftsrisiko und Menschheitsverbrechen. Zum analytischen Zusammenhang von Korruption, Staatskriminalität und Menschenrechten. In: Kliche, T.; Thiel, S. (Hg.): Korruption. Vorteilsnahme im Alltag von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Lengerich/New York, (im Erscheinen).
Fuchs Walter, Krucsay Brita	Jugenddelinquenz. In: BMWFJ (Hg.): Sechster Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Wien, 2010.
Gombots Roland, Krucsay Brita	Doing Social Problems mit exkludierten Jugendlichen. Oder: Worüber SozialarbeiterInnen sprechen, wenn sie von Problemen sprechen. In: Kongressband zum 34. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena. Wiesbaden, 2010.

Gombots Roland, Krucsay Brita	Nischen in der Marktlogik? Zum Einfluss institutioneller Einbettung auf Konzeptualisierungen sozialer Probleme in der Sozialen Arbeit. In: Groenemeyer, A.: "Doing Social Problems". Mikroanalysen der Konstruktion und Bearbeitung sozialer Probleme. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaft, 2010, 152–169.
Grafl Christian, Gratz Wolfgang, Höpfel Frank, Hovorka Christine, Pilgram Arno, Schroll Hans Valentin, Soyer Richard	Kriminalpolitische Initiative (KI): Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Vorschläge Nr. 4 (Juni 2009). In: Journal für Rechtspolitik, 17, 2009, 152–156.
Grafl Christian, Gratz Wolfgang, Höpfel Frank, Hovorka Christine, Pilgram Arno, Schroll Hans Valentin, Soyer Richard	Kriminalpolitische Initiative (KI): Sozialarbeit als Voraussetzung für mehr Sicherheit durch weniger Haft. Vorschläge Nr. 5 (Juni 2010). In: Journal für Strafrecht, 2010, Heft 4, 127–130.
Hammerschick Walter, Neumann Alexander	Analyse der Haftzahlenentwicklungen im österreichischen Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung von Wiederkehreraten nach der Reform der bedingten Entlassung 2008. Wien (Forschungsbericht des IRKS), 2010.
Hanak Gerhard, Kreissl Reinhard, Neumann Alexander, Pilgram Arno	Das Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 und seine Wirkungen in der Praxis. Erste Befunde auf der Basis rechtssoziologischer Untersuchungen. In: iFamZ, 4, 2009, 384–386.
Hanak Gerhard, Kreissl Reinhard, Neumann Alexander, Pilgram Arno	Wie viel (Vereins-)Sachwalterschaft braucht es? Eine Bestandsaufnahme und eine Bedarfserhebung unter Richtern. In: Österreichische Richterzeitung, 87, 2009, 260–268.
Hanak Gerhard, Krucsay Brita	Gefährliche Drohungen und die Schutzfunktionen der staatlichen Intervention. Wien (Forschungsbericht des IRKS), 2010.
Hofinger Veronika, Neumann Alexander	Legalbewährung nach Diversion und Bewährungshilfe. Ergebnisse einer österreichischen Rückfallstudie. In: Neue Kriminalpolitik 1/2010, 32–34.
Hofinger Veronika, Pilgram Arno	Wiederverurteilungsstatistiken im internationalen Vergleich. In: dies. (Hg.): Leistungsdaten für die Kriminaljustiz. Die neue Wiederverurteilungsstatistik and more. Wien (Schriftenreihe des BMJ), 2009, 69–98.
Hofinger Veronika, Pilgram Arno	Die Wiederverurteilungsstatistik 2004 bis 2008. In: BMI, BMJ (Hg): Sicherheitsbericht 2008. Wien, 2009, 497–508.

Hofinger Veronika, Pilgram Arno	Die neue österreichische Wiederverurteilungsstatistik. Erste Ergebnisse auf verbesserter Grundlage. In: dies. (Hg.): Leistungsdaten für die Kriminaljustiz. Die neue Wiederverurteilungsstatistik and more. Wien (Schriftenreihe des BMJ), 2009, 39–53.
Hofinger Veronika, Pilgram Arno	Eine neue Wiederverurteilungsstatistik ist verfügbar. Was darf man sich von ihr erwarten? In: ÖJZ, 2010/01, 15–24.
Hofinger Veronika, Pilgram Arno (Hg.)	Leistungsdaten für die Kriminaljustiz. Die neue Wiederverurteilungsstatistik and more. Wien (Schriftenreihe des BMJ), 2009.
Kreissl Reinhard, Neumann Alexander, Pelikan Christa, Pilgram Arno	Überblick über Justizberichterstattung (insbesondere im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit), staatliche Forschungsprogramme und Forschungsergebnisse in anderen Staaten. Wien (Forschungsbericht des IRKS), 2010.
Kreissl Reinhard, Ostermeier Lars	Wer hat Angst vorm großen Bruder? Datenschutz und Identität im elektronischen Zeitalter. In: Bröckling, U.; Hempel, L.; Krasmann, S. (Hg.): Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert. Leviathan Sonderheft 25, 2010, 281–298.
Kreissl Reinhard, Steinert Heinz	Politik mit der Angst: Warum es keinen Widerstand dagegen gibt und was wir alltäglich aus ihr lernen. In: Herzog, F.; Neumann, U. (Hg.): Festschrift für Winfried Hassemer. Heidelberg (C.F. Müller Verlag), 2010, 961–970.
Kretschmann Andrea	„Begeisterung verbindet uns alle!“ – Nationalismus als Bindeglied öffentlicher Begeisterung bei Fußball-Großereignissen am Beispiel der EM 08 in Österreich. In: Heinemann, T.; Resch, Ch. (Hg.): (K)ein Sommermärchen: Fußball-Spektakel und die Kosten der öffentlichen Begeisterung. Münster, 2010, 66–75.
Kretschmann Andrea	Mit Recht regieren? Zur Legalisierung häuslicher 24-Stunden-Carearbeit in Österreich. In: Scheiwe, K.; Krawietz, J. (Hg.): Transnationale Sorgearbeit – Rechtliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Praxis. Weinheim, 2010, 199–226.
Kretschmann Andrea	„Die Legalisierung hat uns überhaupt keine Vorteile gebracht. Die Vorteile gibt es nur für Österreicher.“ Effekte national strukturierter Rechts in der transmigrantischen 24-Stunden-Carearbeit. In: Appelt, E. u. a. (Hg.): Who Cares? Pflege und Betreuung in Österreich. Eine geschlechterkritische Perspektive. Innsbruck/Wien/München, 2010, 187–195.
Kretschmann Andrea	Zwischen Betroffenheit und Ignoranz. In: Planet 59, Oktober/November 2010, 9–10.

Kretschmann Andrea	„Es hat sich nichts geändert.“ Zur Verrechtlichung von 24-Stunden-Carework. In: <i>Malmoe</i> 47, Oktober 2010, 12.
Kretschmann Andrea, Pilgram Arno	Grenzen der Rechtsdurchsetzung am Beispiel irregulärer Pflege durch Migrantinnen. Wien (Forschungsbericht des IRKS), 2010.
Krucsay Brita	Rezension zu Dollinger, Bernd (2010): Jugendkriminalität als Kulturkonflikt. In: <i>SWS-Rundschau</i> (50. Jg.) Heft 3/2010, 367–375.
Ostermeier Lars	Mit Beschwerdestellen, Polizeikommissionen und Polizeibeauftragen gegen Polizeigewalt und Rassismus? In: <i>RAV-Rundbrief</i> 104, 2010, 21–24.
Ostermeier Lars	Kultur der Kontrolle oder Kontrollkulturen? Perspektiven auf Veränderungen städtischer Sicherheitspolitik in Hamburg und München. In: Rothe, M.; Schmieder, F. (Hg.): <i>Reihe Philosophische Gespräche der Rosa-Luxemburg-Stiftung</i> . Berlin (im Erscheinen).
Ostermeier Lars	Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie. In: Keller, Reiner u. a. (Hg.): <i>Handbuch Wissenssoziologische Diskursanalyse</i> . Wiesbaden (VS Verlag) (im Erscheinen).
Pali Brunilda, Pelikan Christa	Building Social Support for Restorative Justice. Media, civil society and citizens. European Forum for Restorative Justice, Leuven, 2010.
Pelikan Christa	Mediation, Peace-Building und Restorative Justice. Kommentar zu Leo Montada: Mediation – Pfade zum Frieden. In: <i>Erwägen – Wissen – Ethik</i> 20 (2009), 553–555.
Pelikan Christa	Restorative Justice vs. Juvenile Delinquency: The Baltic States in European dimension. Research paper, presented at the Conference of the EC-Project 'Restorative Justice vs. Juvenile Delinquency: The Baltic States in European dimension'. Riga, November 2009. <a href="http://www.politika.lv/temas/tiesiska_valsts_un_korupcija/18129/">http://www.politika.lv/temas/tiesiska_valsts_un_korupcija/18129/</a>
Pelikan Christa	The never ending story: Restorative Justice and Domestic Violence. In: <i>Newsletter of the European Forum for Restorative Justice</i> , 11, 2 (2010), 1–3.
Pelikan Christa	Der (österreichische) Außergerichtliche Tatausgleich bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Replikation einer empirischen Studie nach 10 Jahren, oder: Die Männer werden nicht besser, aber die Frauen werden stärker – stimmt das noch so? In: <i>STREIT – Feministische Rechtszeitschrift</i> , 28, (2010) 17–27.

Pelikan Christa	On the Efficacy of Victim-Offender-Mediation in Cases of Partnership Violence, or: Men Don't get Better, But Women Get Stronger: Is it Still True? Outcomes of an Empirical Study. In: <i>European Journal on Crime Policy and Research</i> , 16 (2010), 49–67.
Pelikan Christa	Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA). In: <i>Österreichische Richterzeitung</i> , 88 (2010), 137–142.
Pelikan Christa	O skuteczności mediacji ofiara-sprawca w sprawach o przemoc w rodzinie w Austrii lub. Wnioski z badań (On the efficacy of Victim-Offender Mediation in Cases of Partnership Violence in Austria. Outcomes of an Empirical Study). In: <i>Mediator</i> , no 52 (March 2010), 6–25.
Pelikan Christa	Was ist Restorative Justice? In: <i>SOL – Zeitschrift für Solidarität, Ökologie und Lebensstil</i> , Nr. 141, Herbst 2010, 4–6.
Pelikan Christa	Out of Court but Close to Justice. Empirical Research on Restorative Justice in Austria. In: Aertsen, I.; Vanfraechem, I.; Willemsens, J. (eds.): <i>Empirical Research on Restorative Justice in Europe. Netherlands</i> (Boom Publishers), (im Erscheinen).
Pilgram Arno	Gefährliche ‚Fremde‘ und ‚Eigene‘. Kulturalisierung und Naturalisierung in Kriminalitätsdiskursen. In: Böllinger, L. u. a. (Hg.): <i>Gefährliche Menschenbilder. Baden-Baden</i> (Nomos Verlag), 2010, 344–355.
Pilgram Arno	Österreich. In: Dünkel F. u. a. (Hg.): <i>Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspolitik und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Mönchengladbach</i> (Forum-Verlag Bad Godesberg), Bd. 2, 649–691.
Pilgram Arno	Kriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle von MigrantInnen. In: Biffel, G.; Dimmel, N. (Hg.): <i>Handbuch für Migrationsmanagement. Wien</i> , (im Erscheinen).

